

Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg“

Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
mit FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
zur 2. öffentlichen Auslegung



im Auftrag der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH

Bad Harzburg, Juni 2010



ALNUS GbR

Lärchenweg 15a

38667 Bad Harzburg

☎ 05322 / 950668
Fax 05322 / 950669

alnus@alnus.de
www.alnus.de

1.	Einleitung	1
2.	Angaben zum Standort sowie zu Art und Umfang der Planungen	1
2.1	Grundlagen	1
2.2	Planänderungen nach der ersten öffentlichen Auslegung	2
3.	Umweltrelevante behördliche Vorgaben und Planungen	2
3.1	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI)	2
3.2	Raumplanung	3
3.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Landschaftsplanung	4
3.2.1	Landschaftsschutzgebietsverordnung	4
3.2.2	Landschaftsrahmenplan	4
3.2.3	Landschaftsplan	4
3.4	Forstplanung	4
3.5	Tourismusplanung	5
4.	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich der Planungen	5
4.1	Schutzgut Mensch	5
4.2	Schutzgut Arten und Biotope	5
4.2.1	Schutzgut Arten	5
4.2.1.1	Vögel	8
4.2.1.2	Fledermäuse	11
4.2.2	Schutzgut Biotope	12
4.3	Schutzgut Boden	15
4.4	Schutzgut Wasser	15
4.5	Schutzgut Klima / Luft	15
4.6	Schutzgut Landschaft	15
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
4.8	Schutzgut Wechselwirkungen	16
5.	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	16
5.1	Grundlagen	16
5.2	Schutzzwecke	18
5.2.1	Prozessschutz	18
5.2.2	Günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten	18
5.2.3	Erhalt und Sicherung eines günstigen Zustands der Vogelarten des Vogelschutzgebietes, ihrer Populationen und Lebensräume	19
5.2.4	Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten	20
5.2.5	Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes	20
5.2.6	Erhalt besonderer geologischer und bodenkundlicher Erscheinungsformen	20
5.2.7	Erhalt der Pflegebereiche in repräsentativen Beispielen	20
5.3	Allgemeine Erhaltungsziele	20
5.3.1	Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen	20
5.3.2	Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt	20
5.3.3	Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung	21
5.3.4	Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung	21
5.3.5	Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art	21

5.3.6	Minimierung von Lebensraumzerschneidungen	21
5.4	Spezielle Erhaltungsziele	21
5.4.1	Exemplarische Erhaltung von Heiden, Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen	21
5.4.2	Offenhaltung von Schwermetallrasen	21
5.4.3	Regeneration des Wasserhaushaltes in degradierten Hochmooren	22
5.5	Kumulationseffekte im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Einrichtungen	22
5.6	Schlussfolgerungen	22
6.	Beschreibung und Bewertung möglicher zu erwartender nachteiliger Umweltauswirkungen	22
6.1	Schutzgut Mensch	22
6.2	Schutzgut Arten und Biotope	23
6.3	Schutzgut Boden	23
6.4	Schutzgut Wasser	24
6.5	Schutzgut Klima / Luft	24
6.6	Schutzgut Landschaft	24
6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
6.8	Schutzgut Wechselwirkungen	28
7.	Umweltrelevante Maßnahmen	28
7.1	Vermeidungsmaßnahmen, Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen	29
7.1.1	Schutzgut Mensch	30
7.1.2	Schutzgut Arten und Biotope	30
7.1.3	Schutzgut Boden	31
7.1.4	Schutzgut Wasser	31
7.1.5	Schutzgut Klima / Luft	31
7.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	31
7.1.7	Schutzgut Wechselwirkungen	31
7.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	31
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
7.2.1	Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen	34
7.2.1.1	Schutzgut Mensch – Ausgleich Störung touristischer Nutzung durch Fahrzeugverkehr	34
7.2.1.2	Schutzgut Mensch – Ausgleich Störung ruhiger Erholung.	35
7.2.1.3	Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Beunruhigung Brutvögel	35
7.2.1.4	Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Abwertung von Biotoptypen	35
7.2.1.5	Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Verlust von Einzelbäumen	36
7.2.1.6	Schutzgut Boden – Ausgleich Bodenversiegelung	36
7.2.1.7	Schutzgut Landschaft – Ausgleich Sichtstörungen vor Ort am Burgberg	37
7.2.2	Kosten der Ausgleichsmaßnahmen	37
8.	Geprüfte anderweitige Lösungsvorschläge	38
8.1	Standortalternativen.	38
8.2	Alternative Bebauungskonzepte	38
9.	Überwachung Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Erfolgskontrolle	38
	Anhang	39

1. Einleitung

Die Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe (KTW) der Stadt Bad Harzburg planen die Neugestaltung der gastronomischen Infrastruktur auf dem Großen Burgberg bei Bad Harzburg. Zu diesem Zweck soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Voraussetzungen zum Bau eines neuen Gebäudes planerisch festzusetzen. Die ALNUS GbR wurde im Herbst 2009 beauftragt, einen Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)¹ zum Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg“ zu erstellen.

2. Angaben zum Plangebiet sowie zu Art und Umfang der Planungen

2.1 Grundlagen

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt von Bad Harzburg auf der Kuppe des Großen Burgbergs, im Wesentlichen innerhalb des Ringwegs mit der denkmalgeschützten „Großen Harzburg“. Der Bebauungsplan erstreckt sich auf die Flurstücke:

- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 1/1, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 3.011 m², Nutzung: Gebäude und Freifläche für Handel und Dienstleistungen
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 2/1, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 3.849 m², Nutzung: Historische Anlage
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 3, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 680 m², Nutzung: Historische Anlage
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 4, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 2.630 m², Nutzung: Historische Anlage
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 5/1, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 523 m², Nutzung: Gebäude und Freifläche (Bergstation Burgberg-Seilbahn)
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 5/2, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 322 m², Nutzung: Historische Anlage
- Gemarkung Bad Harzburg, Flur 36, Flurstück 5/3, Eigentümerin KTW Bad Harzburg, Fläche 111 m², Nutzung: Historische Anlage

Der Bebauungsplan umfasst somit eine Gesamtfläche von 1,1126 ha. Neben der „Großen Harzburg“ liegen im Plangebiet auch die Denkmäler „Canossasäule“ und „Uhlanddenkmal“, die Bergstation der „Burgberg-Seilbahn“, die „Harzsagenhalle“, eine zurzeit ungenutzte Waldgaststätte, ein Versorgungsgebäude, der Ringweg um die Kuppe des Großen Burgbergs und kleinere Waldflächen an den Plateaurändern.

Der Bebauungsplan zielt darauf ab, die bisherige touristische Nutzung des Großen Burgbergs unter Einbeziehung aller baulicher Anlagen aufzuwerten. Hierzu weist der Bebauungsplan die Kuppe des Großen Burgbergs als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO² aus und unterteilt dieses in drei Teilbereiche:

- Teilbereich 1 (3.645 m² – im Bereich der zurzeit leerstehenden Gaststätte und der Bergstation der Burgbergseilbahn) zur intensiven Nutzung mit Hotel, Gaststätte, sonstiger gastronomischer Einrichtung, Versammlungsräumen, Seilbahnen, sonstigen dem Fremdenverkehr und der Naherholung dienenden Einrichtungen und Anlagen, die der Darstellung, Erlebbarmachung und Erforschung der historischen Reste der Harzburg dienen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Teilbereich 2 (4.851 m² – im Bereich der Canossasäule, der westlichen Burganlage mit Turm und Brunnen bis an den Ostrand des Abschnittsgrabens) mit weniger intensiver Nutzung mit Anlagen, die der Darstellung, Erlebarmachung und Erforschung der historischen Reste der Harzburg dienen.
- Teilbereich 3 (2.630 m² – östliche Burganlage), ohne weitere Bebauung mit weniger intensiver Nutzung mit Anlagen, die der Darstellung, Erlebarmachung und Erforschung der historischen Reste der Harzburg dienen.

Der Bebauungsplan setzt folgende bauliche Nutzungen fest:

- Teilbereich 1 (3.670 m²): Grundflächenzahl 0,8; drei Vollgeschosse, maximale Bauhöhe 15,0 m,
- Teilbereich 2 (4.851 m²): Grundflächenzahl 0,4,
- Teilbereich 3 (2.630 m²): Grundflächenzahl 0,2.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen am Nordhang des Großen Burgbergs verlaufenden Forstweg. Dieser verbindet das Plateau des Großen Burgbergs mit der Straße „Burgstraße“ in Bad Harzburg. Er liegt in der Gemarkung Bad Harzburg Forst I auf den Flurstücken Flur 1 41/198 (Burgberg); 41/138 (Eichenberg/ Sachsenberg); 41/188 Spüketal/ Kaltetal/ Eichenberg/ Sachsenberg), welche sich im Eigentum des Landes Niedersachsen (Anstalt Niedersächsischer Landesforsten) befindet. Ein Gestattungsvertrag zur Nutzung des Weges wird zwischen den Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetrieben der Stadt Bad Harzburg, dem Nationalpark Harz und den Niedersächsischen Landesforsten abgeschlossen.

2.2 Planänderungen nach der ersten öffentlichen Auslegung

Nach der ersten öffentlichen Auslegung des vorläufigen Umweltberichts erfolgten nach Anregungen von verschiedenen Seiten folgende Planänderungen (Tab. 1):

Tab. 1: Nach der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte wichtige Planänderungen und ergänzende Untersuchungen.

Schutzgut	Änderungen aus erster Bürgerbeteiligung
Mensch	Ausschluss eines regelmäßigen Shuttlebetrieb zum Gäste- und Gepäcktransport (geregelt in der Fahrgenehmigung des Nationalparks Harz); Fahrten abseits von Personal- und Versorgungsfahrten erfolgen nur im Notfall
Arten und Biotope	Erhöhung der Anzahl der im Bebauungsplan festgeschriebenen Bäume und Dokumentation von Baumzuständen Erweiterung der artenschutzrechtliche Prüfung Untersuchung der Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf Fledermäuse und Vögel Anpassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
FFH-Gebiet	Erstellung einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
Boden	Festlegung einer neuen Ausgleichsmaßnahme
Landschaftsbild	Berücksichtigung des Beleuchtungsaspekts

3. Umweltrelevante behördliche Vorgaben und Planungen

3.1 Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI)³

Der Burgberg befindet sich in direkter Nachbarschaft des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“. Der zur Erschließung des Plangebietes genutzte Eselstieg führt auf einer Wegstrecke von ca. 900 m durch den Nationalpark. Da eine durch das geplante Bauvorhaben verstärkte Nutzung dieses Weges direkte Aus-

³ Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

wirkungen auf den Nationalpark haben könnte, ist eine Vereinbarkeit mit dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) zu prüfen. Da der Nationalpark zugleich als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach der FFH-Richtlinie⁴ ausgewiesen ist, wird diese Prüfung deckungsgleich mit der in Kap. 5 behandelten FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bearbeitet.

Die Nationalparkverwaltung hat im Beteiligungsverfahren erklärt, dass die Zuwegung zum Burgberggelände durch Gestattungsverträge rechtlich abzusichern ist. Die Befahrung des Eselstieges als Zubringer für den Individualverkehr oder für regelmäßigen Shuttleverkehr erklärte die Verwaltung als unzulässig. Somit ist die Nutzung des Eselstieges auf Personal- und Versorgungsfahrten sowie auf genehmigungspflichtige Fahrten in Einzel- oder Notfällen (z. B. bei Ausfall der Seilbahn) beschränkt.

3.2 Raumplanung

3.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)⁵ weist dem Plateau des Großen Burgbergs folgende raumplanerische Funktionen zu:

- Vorranggebiet für Natur- und Landschaft,
- Vorranggebiet „Kulturelles Sachgut“ (Große Harzburg),
- Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus,
- Vorbehaltsgebiet für Wald.

In Vorranggebieten für Natur- und Landschaft müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein!

Die Große Harzburg wird im regionalen Raumordnungsprogramm als kulturelles Sachgut beschrieben und ist in ihrem Kulturzusammenhang am Standort zu sichern und zu erhalten.

In Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen gesichert und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes behutsam weiterentwickelt werden. Auf dem Plateau des Großen Burgbergs haben der Schutz der Großen Harzburg und von Natur und Landschaft Vorrang vor der Nutzung für die Erholung und den Tourismus.

In Vorbehaltsgebieten für Wald sollen alle raumbedeutsamen Planungen so abgestimmt werden, dass die Waldfunktionen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das regionale Raumordnungsprogramm übernimmt Informationen der Waldfunktionenkarte Niedersachsen L 4128 Goslar (HRSG. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2001). Diese weist den Wald am Großen Burgberg als Bodenschutzwald der Gewichtungsstufe II aus. Bodenschutzwald schützt seinen Boden und nachgelagerte Flächen vor Wasser- und Winderosion, Humusabbau, Steinschlag und Rutschvorgängen und soll als Dauerwald bewirtschaftet werden.

An der Südseite des Großen Burgbergs verläuft ein Wanderweg von überregionaler Bedeutung (Kaiserweg).

An der Nordseite des Plateaus verzeichnet das Regionale Raumordnungsprogramm ein Versorgungsbäude.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

⁵ ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. Braunschweig.

3.3 Landschaftsplanung

3.3.1 Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Plateau des Großen Burgbergs liegt aktuell im Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“⁶. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans hat die Stadt Bad Harzburg jedoch beim Landkreis Goslar die Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz Goslar beantragt; mit der Entlassung werden alle Regelungen der Schutzgebietsverordnung für das Plangebiet aufgehoben.

3.3.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Goslar (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT, ALAND 1986 – 1991)⁷ weist dem Plateau des Großen Burgbergs folgende Funktionen zu:

- Fläche mit wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Fläche durch hohen Nutzungsdruck beunruhigt,
- Schutzgut „Boden“ aufgrund großräumig stattfindenden Schadstoffeintrags beeinträchtigt,
- Bereich zur vorrangigen Sicherung der Nutzungsart Wald,
- Frischluftentstehungsgebiet mit Wirkung auf eine Siedlung,
- Zielsetzung: Erhalt des naturnahen Laubwalds.

3.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg (BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG 1998)⁸ weist dem Plateau des Großen Burgbergs folgende Eigenschaften zu:

- Fläche zur Erholungsnutzung mit starker Anziehungskraft
- und umliegende Laubwälder mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Rahmen eines ökologischen und gestalterischen Handlungskonzeptes schlägt der Landschaftsplan für den Bereich des Großen Burgbergs vor:

- Auf eine forstliche Nutzung zu verzichten, oder die Wälder nur schonend zu nutzen
- und Besucher des Großen Burgbergs zu lenken.

3.4 Forstplanung

Der forstliche Rahmenplan Großraum Braunschweig (HRSG. BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG 2003)⁹ weist das Plateau des Großen Burgbergs als Waldgebiet für die ruhige Erholung mit nur geringem Konfliktpotenzial zu anderen Belangen aus.

Die in den forstlichen Rahmenplan integrierte Waldfunktionenkarte Niedersachsen L 4128 Goslar weist den Wald am Großen Burgberg als Bodenschutzwald (siehe Kap. 3.2.1) aus. Die Karte dokumentiert am Nordwesthang des Großen Burgbergs eine wissenschaftliche Versuchsfläche, am Südhang einen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁰ geschützten lichten, schlechtwüchsigen Traubeneichen-Buchenwald und am Nordwestrand einen Aussichtspunkt.

⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S. 378).

⁷ PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT, ALAND (1986 – 1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar.

⁸ BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG (1998): Bad Harzburg Landschaftsplan.

⁹ BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (2003): Forstlicher Rahmenplan Großraum Braunschweig.

¹⁰ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Die Bewirtschaftung der an das Plateau des Großen Burgbergs angrenzenden Hänge ist im Forsteinrichtungswerk des Niedersächsischen Forstamts Clausthal (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2004)¹¹ festgeschrieben. Die Bewirtschaftung ist auf den Erhalt der Bodenschutzfunktion und des nach Naturschutzrecht geschützten Traubeneichen-Buchenwaldes abgestimmt. Am Westhang soll mittelfristig der Laubholzanteil weiter erhöht werden.

3.5 Tourismusplanung

Folgende weitere touristische Infrastruktur wird auf lokaler Ebene am Großen Burgberg vorgehalten (siehe Karte 1):

- Burgbergseilbahn mit Bergstation,
- Terrainkurweg 2: Beginnend an der Bergstation der Seilbahn in das Kalte Tal hinabführend,
- Terrainkurweg 3: Am Fuß des Großen Burgbergs im Kalten Tal,
- Terrainkurweg 6: Durch das Kalte Tal auf den Großen Burgberg,
- Wanderweg des digitalen Wanderportals auf dem Plateau des Großen Burgbergs,
- Wanderweg „Besinnungsweg“ östlich des Plateaus ab „Antoniusplatz“ am Sachsenberg,
- Bad Harzburger Ringwanderweg am Fuß des Großen Burgbergs,
- Mountainbikerouten der Volksbankarena Harz am Fuß des Großen Burgbergs,
- Märchenwald am Fuß des Großen Burgbergs im Kalten Tal,
- Skyrope Hochseilparcours am Fuß des Großen Burgbergs im Kalten Tal.

4. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich der Planungen

4.1 Schutzgut Mensch

Das Plateau des Großen Burgbergs und seine Zuwege werden bereits aktuell intensiv zur Nah- und Fernerholung durch die örtliche Bevölkerung (ganzjährig wochentags und an Wochenenden) und auswärtige Gäste (vorzugsweise an Wochenenden, in der Haupturlaubszeit auch wochentags), durch Spaziergänger, Wanderer, Nordic Walker und Mountainbiker (siehe Kap. 3.5) genutzt. Die Nutzungsintensität ist teilweise an den Fahrplan der Burgbergseilbahn gekoppelt.

4.2 Schutzgut Arten- und Biotope

4.2.1 Schutzgut Arten

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie (alle Arten des Anhangs IV gelten als streng geschützt) verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschütz-

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2004): Forsteinrichtung Niedersächsisches Forstamt Clausthal.

ten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mehr als 200 streng geschützte Arten und mehr als 1.000 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT 2008a¹², 2008b¹³), erscheint es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen. Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Daher ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der Habitatausstattung, der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. In Tab. 2 wird vor diesem Hintergrund geprüft, ob für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ein spezieller Untersuchungsbedarf besteht.

Tab. 2: Untersuchungsbedarf zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Artengruppe mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Fledermäuse	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist zu erwarten bzw. wurde mit dem Nachweis der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) bereits belegt.	Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → Es besteht kein weitergehender Untersuchungsbedarf.
Sonstige Säugetiere	Vorkommen der streng geschützten Arten Wildkatze (<i>Felis sylvestrus</i>) und Luchs (<i>Lynx lynx</i>) im Harz sind bekannt, der Wirkraum hat jedoch keine besondere Bedeutung für die Arten (NATIONALPARKVERWALTUNG HARZ mdl.). Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten (Biber, Fischotter, Wolf, Feldhamster, Haselmaus, Großer Tümmler, Schweinswal) ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.	Auch das Vorkommen besonders geschützter Arten (z. B. Gelbhalsmaus (<i>Apodemus flavicollis</i>)) ist möglich. Aus der Habitatausstattung und der bisherigen Nutzung lässt sich jedoch kein weiterer Untersuchungsbedarf ableiten. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann oder diese gestört werden. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Vögel	Für den Wirkraum liegen Bestandsdaten zu dieser Artengruppe vor.	Im Wirkraum des Vorhabens kommen mehrere geschützte Arten vor, für die zudem die Störungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann oder diese gestört werden. → Es besteht kein weitergehender Untersuchungsbedarf.

¹² THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008. Hannover.

¹³ THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008. Hannover.

Tab. 2 (Forts.): Untersuchungsbedarf zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Artengruppe mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Reptilien und Amphibien	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung unwahrscheinlich (vgl. THEUNERT 2008a).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten (z. B. Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)) ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Fische und Rundmäuler, Krebse, Stachelhäuter	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen (vgl. THEUNERT 2008a).	Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Weichtiere	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen (vgl. THEUNERT 2008b).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der besonders geschützten Gewöhnlichen Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>) ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann oder diese gestört werden. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Insekten (Tag- und Nachtfalter, Käfer, Hautflügler, Libellen, Heuschrecken)	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten vor. Aufgrund der Habitatausstattung und der aktuellen Verbreitung dieser Arten erscheint ein Vorkommen unwahrscheinlich (vgl. THEUNERT 2008b).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Spinnentiere	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen (vgl. THEUNERT 2008b).	Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.

Tab. 2 (Forts.): Untersuchungsbedarf zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Artengruppe mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Farn- und Blütenpflanzen	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten vor. Aufgrund der Habitatausstattung und der aktuellen Verbreitung dieser Arten erscheint ein Vorkommen unwahrscheinlich (vgl. THEUNERT 2008a).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Moose und Flechten	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Moosarten auf. Das Vorkommen der streng geschützten Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) ist aufgrund der aktuellen Verbreitung der Art auszuschließen (vgl. THEUNERT 2008a).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Pilze	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Pilzarten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es kann anhand der Habitatausstattung des Raumes beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar (Erörterungstermin vom 27.01.2010 und weitere Gespräche nach Abschluss der ersten Bürgerbeteiligung) wurde der Rahmen der zu untersuchenden Artengruppen festgelegt. Es wurde somit eine Notwendigkeit zur flächendeckenden Erfassung von Vögeln sowie zur Prüfung der Bedeutung des Wirkraums für Fledermäuse festgestellt.

4.2.1.1 Vögel

Die ornithologischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet Burgberg erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005)¹⁴. Es wurden fünf Begehungen zur Erfassung der tagaktiven Vögel durchgeführt. Zur Erfassung möglicher Specht- und Baumläufervorkommen erfolgte die Erstbegehung am Vormittag des 23. März 2010 unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe (Grauspecht,

¹⁴ SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldbaumläufer). Die folgenden Begehungen wurden in den frühen Morgenstunden des 6. und 28. April sowie des 13. Mai und 4. Juni 2010 durchgeführt. Zur Feststellung von Eulenvorkommen diente eine Abendbegehung nach Sonnenuntergang am 24. März 2010, bei der ebenfalls eine Klangattrappe eingesetzt wurde (Uhu, Waldkauz).

Während der ornithologischen Erfassungen konnten 29 Arten im Untersuchungsgebiet Burgberg festgestellt werden (Tab. 3). Davon wurden 15 Arten als Brutvögel bzw. potentielle Brutvögel eingestuft. Karte 4 gibt einen Überblick über die Verteilung der Vogelreviere im Untersuchungsgebiet.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet Burgberg.

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) ¹⁵	
RL Nds	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & OLTMANN 2007) ¹⁶	
RL B	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & OLTMANN 2007), Region Bergland mit Börden	
Kategorien	1	Vom Erlöschen bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz	§	nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ¹⁷ besonders geschützte Art
	§§	nach BArtSchV streng geschützte Art
Status	B	Brutvogel: Ein Brüten der Art wurde konkret nachgewiesen oder ist in hohem Maße wahrscheinlich
	pB	potentieller Brutvogel: Es besteht ein Brutverdacht; Zur Orientierung wurden die Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) herangezogen
	Ng	Nahrungsgast: Arten, die bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden, bei denen jedoch kein Brutverdacht besteht
	Dz	Durchzügler: Vögel, die auf dem Zug vom Winterquartier ins Brutgebiet im Untersuchungsgebiet rasten oder dieses während kleinräumiger Flüge kurzzeitig aufsuchen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL B	Schutz	Status	Reviere
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	Ng	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				§	Dz	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	pB	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		V	V	§§	Dz?	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§	Ng	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				§	B	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	Ng	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	Ng	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	pB	4
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	pB	4
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				§	Dz	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				§	Ng	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		V	V	§	pB	1

¹⁵ SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

¹⁶ KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 3/2007.

¹⁷ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Tab. 3 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet Burgberg.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL B	Schutz	Status	Reviere
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	Dz	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	pB	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	pB	3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				§	Dz	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				§	pB	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	pB	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	pB	2
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	B	4
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§	Ng	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	pB	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V	V	§	B	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	pB	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	pB	10
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				§	Dz	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				§	Dz	-
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				§	Dz	-

Während der Erfassung konnten fünf besonders erwähnenswerte, wertgebende Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden:

So konnte während zwei Begehungen ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) bei der Nahrungssuche an den Hängen des Burgbergs beobachtet werden. Da im Untersuchungsgebiet kein Greifvogelhorst festgestellt wurde, wird die Art als Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes eingestuft. Der Mäusebussard gilt wie alle Greifvögel als streng geschützte Art nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die Hohltaube (*Columba oenas*), als Charakterart mittelalter bis alter Laubwälder mit ausreichendem Angebot an Höhlenbäumen, konnte an zwei Terminen im Burgberggebiet mit Revierverhalten (ausdauerndes Rufen) festgestellt werden. Da diese Aktivität jedoch zu einem für die Art sehr späten Zeitpunkt stattfand, ist ein Brüten der Hohltaube im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich.

Während der Abendbegehung sowie während beider Fledermausbegehungen konnte ein ausdauernd rufendes Waldkauz-Männchen (*Strix aluco*) aus Richtung des Kalten Tals festgestellt werden. Der Kernbereich des Reviers liegt somit höchstwahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Waldkauz das Burgberggelände als Randbereich des Reviers aufsucht. Der Waldkauz gilt nach BArtSchV als streng geschützte Art und wird auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & OLTMANN 2007) als Art der Vorwarnliste geführt.

Des Weiteren konnte ein Revier des Waldlaubsängers (*Phylloscopus sibilatrix*) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Der Waldlaubsänger gilt als typische Art geschlossener Wälder mit geophyten- und grasreicher Krautschicht sowie weitgehend freiem Stammraum und wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens geführt.

An einem Nistkasten unterhalb der Seilbahnstation wurde ein Brutpaar des Trauerschnäppers (*Ficedula hypoleuca*) beobachtet. Ein weiteres Revier kann anhand des Reviergesanges der Art westlich der Cannossasäule vermutet werden. Als Höhlenbrüter in Laub- und Nadelwäldern ist der Trauerschnäpper auf

ein ausreichendes Höhlen- oder Nistkastenangebot angewiesen. Die Art wird ebenfalls auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens genannt.

Die Brutvogelerfassung ergibt das Bild einer typischen Vogelgemeinschaft mitteleuropäischer Laubwälder in relativ artenreicher Ausprägung. Der Strukturreichtum des Burgberggebietes mit alten Wäldern und Einzelbäumen, Gebüsch, Grünflächen und Gebäuden trägt dabei besonders zum Wert des Areals für Brutvögel bei. Der überwiegende Teil der auf dem Burgberggelände festgestellten Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Arten zusammen, die auch in Dörfern und Städten als Brutvögel anzutreffen sind. Diese Arten können somit als wenig anfällig für Störungen durch menschliche Aktivitäten bezeichnet werden.

Alle festgestellten Vogelarten sind nach BArtSchV mindestens besonders geschützt, die Arten Mäusebussard und Waldkauz sind streng geschützt. § 44 BNatSchG regelt das Verbot, diesen Arten „nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Des Weiteren besteht das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten „aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Allerdings liegt, bezogen auf die europäischen Vogelarten, ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Alle europäischen Vogelarten genießen nach § 44 BNatSchG zudem einen besonderen Schutzstatus, nach dem erhebliche Störungen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten sind. Bei der Planung des Bauvorhabens auf dem Burgberg muss somit die Vermeidung oder Verminderung der Zerstörung von Lebensstätten und Lebensräumen sowie von erheblichen Störungswirkungen berücksichtigt werden.

4.2.1.2 Fledermäuse

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden während zwei Geländeterminen Begehungen der zum Abriss bzw. Sanierung („Harzsagenhalle“) vorgesehenen Gebäude vorgenommen. Zudem wurden zwei Nachterfassungen durchgeführt, um mögliches Schwärmverhalten von Fledermäusen bzw. die Nutzung der Gebäude als Wochenstuben oder Massenquartiere auszuschließen.

Während der Gebäudekontrollen konnte hinter dem Holzverschlag eines Fensters der „Harzsagenhalle“ ein ruhendes Exemplar der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden. Weitere Hinweise auf eine Nutzung der „Harzsagenhalle“ oder des Gaststättengebäudes durch Fledermäuse ergaben sich nicht. Auch bei den Nachtkontrollen konnten lediglich einzelne jagende Individuen auf dem Burgberggelände beobachtet werden. Die Nutzung der Gebäude als Sommerquartier durch einzelne Individuen ist somit belegt, eine außergewöhnliche Bedeutung des Geländes oder der Gebäude für Fledermäuse liegt jedoch nicht vor.

Alle Fledermäuse gelten nach BArtSchV als besonders geschützte Arten. Damit gelten auch für Fledermäuse die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG (siehe Kap. 4.2.1.1). Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu denen alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zählen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

4.2.2 Schutzgut Biotope

Das Schutzgut „Biotope“ wurde gemäß DRACHENFELS (2004)¹⁸ erfasst und gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2006)¹⁹ (Tab. 4) bewertet (siehe auch Karten 2 u. 3).

Tab. 4: Liste der im Planungsgebiet nachgewiesenen Biotoptypen.

Wertstufen:	1	sehr geringe Bedeutung
	2	geringe Bedeutung
	3	mittlere Bedeutung
	4	hohe Bedeutung
	5	sehr hohe Bedeutung

Schutzstatus: FFH-LRT Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichenhainbuchenwald gemäß FFH-Richtlinie
Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald gemäß FFH-Richtlinie

§ 30 Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Schutzstatus
Wälder				
WDB	Bodensaurer Trockenhangwald des Berg- und Hügellandes	23.234	5	FFH-LRT 9170 § 30 BNatSchG
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes	25.437	4-5	FFH-LRT 9130
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	416	5	FFH-LRT 9130
WJL	Laubwald-Jungbestand	2.259	2-3	
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	1.787	3	
Gebüsche und Gehölzbestände				
HBE	Einzelbäume und Baumgruppen	190	5	
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope				
RGA	Basenarme anthropogene Silikatsgesteinsflur	52	4	
Grünland				
GIE	Artenarmes Extensivgrünland	1.656	2	
Ruderalfluren				
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	237	3	
Grünanlagen der Siedlungsbereiche				
GRR	Artenreicher Scherrasen	4.231	2	
BZH	Zierhecke	89	2	
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage	36	1	
Gebäude-, Verkehrs- u. Industrieflächen				
TMN	Natursteinmauer	440	3	
ONB	Burg	217	2	
ONZ	Sonstiger Gebäudekomplex	424	1	
OVB	Brücke	69	3	
OVM	Sonstiger Platz	44	1	
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage	199	1	
OSZ	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	20	1	
OVW	Weg	5.067	1	

¹⁸ DRACHENFELS, O. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2004. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen Heft A/4. Hildesheim.

¹⁹ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2006): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind folgende Biotope:

- Ein nach § 30 BNatSchG geschützter Eichen-Buchenwald am oberen Südhang des Großen Burgbergs und an den westlichen und östlichen Rändern des Plateaus,
- wertvolle höhlen- und totholzreiche Buchenaltbestände entlang der Burgruine
- und edellaubholzreiche Partien entlang der Burgruine.

Tab. 5 beschreibt und bewertet den Baumbestand auf dem Plateau des Großen Burgbergs unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Zustands der Bäume.

Tab. 5: Schützenswerte Einzelbäume auf dem Plateau des Großen Burgbergs.

Naturschutzfachliche Wertstufe:

1	sehr geringe Bedeutung (Wertfaktor 0 %)	4	hohe Bedeutung (Wertfaktor 75 %)
2	geringe Bedeutung (Wertfaktor 25 %)	5	sehr hohe Bedeutung (Wertfaktor 100 %)
3	mittlere Bedeutung (Wertfaktor 50 %)		

Nr.	Baumart	Standplatz	Bemerkung	Durchmesser (cm) in 1,30 m Höhe	Wertstufe
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Östlich Canossasäule		60	4
2	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Östlich Canossasäule, Rand Plateau		85	4
3	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Östlich Canossasäule, Rand Plateau		80	4
4	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Zwischen Canossasäule und Gaststätte		85	4
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Nordrand Plateau Großer Burgberg		105	5
6	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Eingang Gaststätte		75	4
7	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Eingang Gaststätte		55	4
8	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Westlich Canossasäule	Höhlenbaum	100	5
9	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Westlich Canossasäule bei Sagenhalle	Höhlenbaum	95	5
10	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	Östlich Gaststätte		140	5
11	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Baumreihe südlich Gaststätte		80	4
12	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Baumreihe südlich Gaststätte		60	3
13	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Baumreihe südlich Gaststätte		60	3
14	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Baumreihe südlich Gaststätte		60	4
15	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Baumreihe südlich Gaststätte		60	3
16	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Westseite Weg Seilbahn – Plateau		60	4
17	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	Ostseite Weg Seilbahn – Plateau		65	4
18	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Aussichtsplattform		55	3
19	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Neupflanzung südliche Burgmauer		10	2
20	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Neupflanzung südliche Burgmauer		10	2
21	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Neupflanzung südliche Burgmauer		10	2
22	Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>)	Südliche Burgmauer		30	3
23	Birnbaum (<i>Pyrus spec.</i>)	Südliche Burgbauer, nördlich Weg		50	5
24	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Südwestlich Burgbrücke		115	5
25	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Südwestlich Burgbrücke	absterbend	75	4
26	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Südwestlich Burgbrücke		65	4
27	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Burgbrunnen		130	5

Tab. 6: Aktueller Zustand und Ausgleichswert der Bäume aus Tab. 5.

Naturschutzfachliche Wertstufe:

1	sehr geringe Bedeutung (Wertfaktor 0 %)	4	hohe Bedeutung (Wertfaktor 75 %)
2	geringe Bedeutung (Wertfaktor 25 %)	5	sehr hohe Bedeutung (Wertfaktor 100 %)
3	mittlere Bedeutung (Wertfaktor 50 %)		

Entwicklungsphase²⁰:

1	Neupflanzung (Wertfaktor 0 %)	Jungbaum, der durch Neupflanzung sofort ersetzt werden kann.
2	Zerfallsphase (Wertfaktor 25 %)	absterbender Baum mit sehr starken Schäden
3	Jugendphase (Wertfaktor 50 %)	mittelalter, noch stark wachsender Baum
4	Alterungsphase (Wertfaktor 75 %)	Baum mit deutlichen zumeist alterbedingten Schäden
5	Optimalphase (Wertfaktor 100 %)	Altbaum ohne Schäden

Beeinträchtigung des Standraums, Schäden an Stammfuß²⁰, Stamm²⁰ und Krone²¹

1	sehr starke Beeinträchtigungen / Schäden (Wertfaktor 0 %)
2	starke Beeinträchtigungen / Schäden (Wertfaktor 25 %)
3	mittlere Beeinträchtigungen / Schäden (Wertfaktor 50 %)
4	geringe Beeinträchtigungen / Schäden (Wertfaktor 75 %)
5	keine Beeinträchtigungen / Schäden (Wertfaktor 100 %)

Nr.	Baumart	Wertstufe	Entwickl.-phase	Beeinträchtigungen / Schäden				Ausgleichswert	
				Standraum	Stammfuß	Stamm	Krone		
1	Winter-Linde	4	5	4	5	5	5	4,67	93 %
2	Rotbuche	4	4	4	5	5	3	4,17	83 %
3	Rotbuche	4	4	3	4	5	3	3,83	77 %
4	Rotbuche	4	4	5	5	5	3	4,33	87 %
5	Bergahorn	5	4	5	5	3	3	4,17	83 %
6	Esche	4	4	5	5	5	3	4,33	87 %
7	Esche	4	4	5	5	5	4	4,50	90 %
8	Esche	5	1	3	3	1	3	2,50	50 %
9	Esche	5	4	3	3	4	5	4,00	80 %
10	Bergulme	5	4	5	3	3	3	3,83	77 %
11	Esche	4	4	5	5	5	4	4,50	90 %
12	Esche	3	4	4	4	5	3	3,83	77 %
13	Esche	3	4	4	4	5	4	4,00	80 %
14	Hainbuche	4	4	5	5	5	4	4,50	90 %
15	Spitzahorn	3	5	5	5	5	5	4,67	93 %
16	Spitzahorn	4	1	5	5	5	2	3,67	73 %
17	Bergulme	4	1	3	4	5	1	3,00	60 %
18	Bergahorn	3	1	3	5	4	1	2,83	57 %
19	Spitzahorn	2	1	5	5	5	3	3,50	70 %
20	Spitzahorn	2	1	5	5	5	3	3,50	70 %
21	Spitzahorn	2	1	5	5	5	3	3,50	70 %
22	Spitzahorn	3	5	5	5	5	3	3,67	73 %
23	Birnbaum	5	4	5	5	5	2	4,33	87 %
24	Esche	5	4	4	5	5	2	4,17	83 %
25	Bergahorn	4	1	5	5	5	2	3,67	73 %
26	Rotbuche	4	4	4	5	5	3	4,17	83 %
27	Esche	5	5	4	5	5	3	4,50	90 %

²⁰ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSBAU E. V. (2004): Baumkontrollrichtlinie, Bonn.

²¹ NORTHWESTDEUTSCHE FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT (2009): Kartieranleitung zur Erfassung des Waldzustands in Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hessen und Sachsen-Anhalt, Göttingen.

4.3 Schutzgut Boden

Nach dem Bewertungsschema des NIEDERSÄCHSISCHEN UMWELTMINISTERIUMS & NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2003)²² finden sich am Burgberg Böden unterschiedlicher Wertstufen:

- Wertstufe 5 (höchste Stufe): Naturnahe Waldböden an den Hängen des Großen Burgbergs mit natürlichem Bodenaufbau
- Wertstufe 4: Durch historische Nutzung im unmittelbaren Burgumfeld geringfügig veränderte Waldböden
- Wertstufe 3: Böden unter den Rasenflächen der Burganlage
- Wertstufe 2: Verdichtete Böden (geschottete Flächen)
- Wertstufe 1: Versiegelte, überbaute Böden

Altlasten sind im Bereich des Plateaus des Großen Burgbergs nicht bekannt. Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 4 des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar (LANDKREIS GOSLAR 2001)²³, damit ist in Siedlungsflächen mit einer Überschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen nach der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV)²⁴ für Blei > 200 mg/kg und/oder Cadmium > 2,0 mg/kg zu rechnen.

4.4 Schutzgut Wasser

Still- oder Fließgewässer sowie sickerfeuchte Quellstandorte sind im Bereich des Plateaus des Großen Burgbergs nicht bekannt. Informationen über Grundwasserstände im Bereich des Plateaus liegen nicht vor. Hochanstehendes Grundwasser kann aufgrund der Plateaulage und der geologischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima vor Ort wird durch die besondere Lage des Großen Burgbergs als exponierter Einzelberg mit steil abfallenden Hängen am Nordrand des Harzes geprägt. Hierdurch ist es rauer als in vergleichbaren Höhenlagen im Umfeld Bad Harzburgs. Starkwinde treten regelmäßig auf. Auch fönartige Südwinde treten gelegentlich auf. Unmittelbar auf der Kuppe sind die jährlichen Durchschnittstemperaturen niedriger und an den sonnenexponierten Steilhängen höher als an geschützter gelegenen Höhenzügen.

Die umliegenden Wälder und der regelmäßige Luftaustausch begünstigen eine hohe Luftqualität. Negativ beeinträchtigt werden kann diese bei Westwindlage durch Immissionen der Industriestandorte des Nordharzrandes und des Stadtgebietes, letztere wirken besonders stark bei regelmäßig auftretenden anhaltenden Inversionswetterlagen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Nach einem Bewertungsschema des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2000)²⁵ ist die Landschaft des Großen Burgbergs mit ihrem beeindruckenden Relief, den Ausblicken auf das Stadtgebiet, in das Harzvorland und auf den Brocken, mit ihren naturnahen Wäldern, dem alten Baumbestand,

²² NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUMS & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2003. Hildesheim.

²³ LANDKREIS GOSLAR (2001): Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ (BPG-VO).

²⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

²⁵ NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2000. Hildesheim.

einer artenreichen Flora und Fauna und der historischen Burganlage von besonderer Bedeutung (höchste Wertstufe V).

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Große Harzburg ist das herausragende Kulturgut auf dem Großen Burgberg. In die Betrachtung einzubeziehen sind auch die oberen Bodenschichten im Umfeld der Burg. Hier können noch bedeutende historische Fundstücke vergraben sein.

Die „Canossasäule“, das „Uhlanddenkmal“ und die „Harzsagenhalle“ am Westrand des Plateaus sind ebenfalls als bedeutende Kulturgüter anzusprechen.

Die „Große Harzburg“, die „Canossasäule“, die „Harzsagenhalle“, die Bergstation der „Burgbergseilbahn“, das Versorgungsgebäude am Nordrand des Plateaus und das gut unterhaltene Wegenetz stellen erhebliche Sachwerte im Eigentum der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg dar.

4.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Zwischen den in den Kap. 4.1 bis 4.6 dargestellten Schutzgütern bestehen wechselseitige Beziehungen:

- Der vor Ort ausgebildete **Biotoptyp** bildet eine zentrale Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt. Eine Veränderung des Biotoptyps führt unweigerlich zu einer neuen Kombination von Tier- und Pflanzenarten. In selteneren Fällen nehmen aber auch einzelne **Tier-** oder **Pflanzenarten** erheblichen Einfluss auf die Ausbildung eines Biotoptyps.
- Die vor Ort lebenden **Tier- und Pflanzenarten** sowie der ausgebildete **Biotoptyp** beeinflussen direkt die Bodenbildungsprozesse (Durchwurzelung, Humusabbau, Erosion) den Wasserhaushalt (Wasseraufnahme, Verdunstungsschutz) und nehmen Einfluss auf die Luftqualität (Filterwirkung).
- Von Geologie und Topographie abhängig bestimmt das **Klima** durch langfristige Temperaturschwankungen (Jahreszeiten), Niederschlagsverteilungen und -mengen sowie langfristig mögliche unterschiedliche Windgeschwindigkeiten die Bodenbildungsprozesse und den Wasserhaushalt eines Standorts, an dem sich bestimmte natürliche Biotoptypen ausbilden und an den bestimmte Pflanzen und Tierarten angepasst sind.
- In Abhängigkeit von den geologischen und topographischen Verhältnissen nimmt das Vorhandensein von **Wasser** nach Zeit, Art, Menge und Güte Einfluss auf Bodenbildungsprozesse, die Ausformung bestimmter Standorte, sich auf diesen Standorten etablierende natürliche Biotoptypen und somit auf die vor Ort lebenden Pflanzen- und Tierarten.
- Bestimmt durch Geologie und Topographie nimmt der Zustand des **Bodens** Einfluss auf den Wasserhaushalt eines Standortes, damit auf die Ausbildung von naturnahen Biotoptypen und so auf eine an die örtlichen Verhältnisse angepasste Tier- und Pflanzenwelt.
- Die Summe aller Schutzgüter bestimmt in Verbindung mit dem menschlichen Handeln die Ausbildung eines bestimmten Landschaftsbildes. Das **Landschaftsbild** hingegen wirkt ausschließlich auf den Menschen, nicht aber auf andere Schutzgüter.

5. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

5.1 Grundlagen

Der Nationalpark Harz (Niedersachsen) ist unter der Bezeichnung „FFH-Gebiet 147 - Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Außerdem ist der Nationalpark nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie²⁶ als Vogelschutzgebiet „V53 – Nationalpark Harz“ an die Europäische Union gemeldet. Da die Versorgung des geplanten Gastronomiebetriebes auf einer Strecke von ca. 900 m über den bisher als Forstweg genutzten Eselstieg durch das FFH-Gebiet verläuft, ergibt sich die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung. Damit soll festgestellt werden, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das geplante Vorhaben erforderlich wird.

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, mit Ausweisung des kohärenten europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu leisten (Art. 1). Ein besonderes Augenmerk wird auf den Schutz von natürlichen Lebensräumen (Anhang I der Richtlinie) und Habitaten der Arten (Anhang II der Richtlinie) gelegt. Gemäß Art. 6 (2) sind in den FFH-Gebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, die helfen, erhebliche Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Art. 6 (3) schreibt vor, dass Planungen oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Zusammenhang stehen, auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich der festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen sind. Planungen dürfen nur genehmigt werden, sofern festgestellt wird, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Die Europäische Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender, in der EU heimischer Vogelarten ab (Art. 1). Die Mitgliedsstaaten treffen erforderliche Maßnahmen, um die Bestände auf einem Stand zu halten oder zu bringen, die den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entsprechen, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (Art. 2). Die Lebensräume der Vögel sind in ausreichender Vielfalt und Flächengröße zu erhalten (Art. 3). Zu den Maßnahmen zählen die Errichtung von Schutzgebieten, der Erhalt und die Pflege der Lebensräume innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sowie die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3).

Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH- und VS-Gebietes Nationalpark Harz sind im NPGHarz-NI verbindlich festgelegt. Dieses gewährleistet die Umsetzung beider Richtlinien in nationales Recht.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach Interpretation des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBETRIEBES FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) vor, wenn „die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können“ (BREUER o. D.)²⁷.

Nachfolgend werden die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Nationalparks sowie deren Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben im Einzelnen geprüft.

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

²⁷ BREUER, W. (ohne Datum): Anforderungen an die Prüfung nach §§ 34 und 35 BNatSchG: Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7893&article_id=38684&psmand=26, Abruf am 10.06.2010.

5.2 Schutzzwecke

5.2.1 Prozessschutz

Eines der vorrangigen Ziele des Nationalparks besteht der Gewährleistung möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik in den gebietstypischen natürlichen und naturnahen Ökosystemen auf mindestens 75 % der Fläche und dem Erhalt der natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Tier- und Pflanzenarten des Harzes. Der betroffene Weg führt größtenteils durch eine Naturdynamikzone und auf einem kleineren Abschnitt durch eine Naturentwicklungszone.

Der Eselstieg ist im Wegeplan²⁸ des Nationalparks festgeschrieben. Die Waldflächen entlang des Weges unterliegen daher bereits dauerhaft der Verkehrssicherungspflicht, die durch die gezielte Entnahme einzelner Bäume in Wegesnähe nicht in einer erheblichen Weise auf die natürliche Dynamik einwirkt. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen dynamischen Prozesse und der natürlichen Vielfalt ist daher durch eine etwas intensivere Befahrung des Weges nicht zu rechnen.

5.2.2 Günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten

Dieser Schutzzweck des Nationalparks dient der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, um diese entsprechend den aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen und eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden. Als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Nationalpark Harz werden genannt:

- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230)
- Lebende Hochmoore (7110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) (9180)
- Moorwälder (91D0)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

sowie als weitere natürliche Lebensräume:

- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Trockene Europäische Heiden (4030)
- Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) (6130)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220)
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
- Bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) (9410).

Der Eselstieg führt durch bodensaure Buchenwälder und Fichten-Buchenwälder (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 1991)²⁹, die dem Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) zugeordnet wer-

²⁸ NATIONALPARKVERWALTUNG HARZ (2002): Wegeplan Nationalpark Harz 2002.

²⁹ NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (1991): Biotoptypenkarte. Blatt 1: Niedersachsen. Hannover.

den können. Andere Lebensraumtypen werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Die direkt am Wegrand liegenden Waldbereiche werden bereits durch die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführten Maßnahmen beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps durch die Befahrung des Weges verschlechtert.

Als prioritär zu erhaltende Art wird neben den Vogelarten (siehe Kap. 5.2.3) die Mühlkoppe (*Cottus gobio*) genannt, deren Lebensraum als Süßwasserfisch in keiner Weise von dem Vorhaben beeinträchtigt wird.

5.2.3 Erhalt und Sicherung eines günstigen Zustands der Vogelarten des Vogelschutzgebietes, ihrer Populationen und Lebensräume

Als prioritär schützenswerte Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die im Europäischen Vogelschutzgebiet Harz vorkommen, werden genannt:

- Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (A223)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (A236)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (A103)
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) (A217)
- Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) (A108)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

sowie als Zugvogelart im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (A155).

Tab. 7: Vorkommen und Betroffenheit der prioritär schützenswerten Vogelarten im Bereich des Vorhabens

Art	Vorkommen im Bereich des Vorhabens	Betroffenheit durch das Vorhaben
Raufußkauz	Unwahrscheinlich, da im Wirkraum keine optimale Habitateignung vorliegt und die Art Waldrandlagen eher meidet	Unwahrscheinlich
Schwarzspecht	Brutvorkommen oder Reviernutzung im Wirkraum möglich	Unwahrscheinlich, da die Art als nicht sehr störungsempfindlich durch Straßenverkehr gilt
Wanderfalke	Brutvorkommen im Wirkraum aufgrund der Habitatstrukturen unwahrscheinlich, sporadische Nutzung nicht ausgeschlossen (nächste bekannte Brutvorkommen befinden sich im Bereich des Okertals bzw. bei Braunlage)	Unwahrscheinlich
Sperlingskauz	Unwahrscheinlich, da im Wirkraum keine optimale Habitateignung vorliegt und die Art Waldrandlagen eher meidet	Unwahrscheinlich
Auerhuhn	Unwahrscheinlich, da im Wirkraum keine optimale Habitateignung vorliegt	Unwahrscheinlich
Schwarzstorch	Brutvorkommen im Wirkraum aufgrund der Habitatstrukturen unwahrscheinlich, sporadische Nutzung nicht ausgeschlossen	Unwahrscheinlich
Waldschnepfe	Brutvorkommen oder Reviernutzung im Wirkraum möglich	Unwahrscheinlich, da die Art als nicht sehr störungsempfindlich durch Straßenverkehr gilt

Tab. 7 bewertet die Vorkommenswahrscheinlichkeit der Vogelarten des Anhangs I und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben. Somit kann eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vor-

haben und eine dem Schutzzweck entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung nicht angenommen werden.

5.2.4 Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten

Da das Vorhaben nur einen sehr kleinen Teil am Rand des Nationalparks betrifft, ist es für das Ziel der natürlichen Wiederbesiedlung von ganz oder weitgehend verdrängten Arten als unerheblich zu betrachten. Bemühungen der Nationalparkverwaltung, das Gebiet in anderen Bereichen für verdrängte Arten zu entwickeln, werden nicht behindert.

5.2.5 Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes

Eine erhebliche Beeinträchtigung der besonderen Eigenart oder der landschaftlichen Schönheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da der Weg bereits besteht und die erweiterte Nutzung keine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Schutzgüter darstellt.

Da der Eselstieg als Forst- und Wanderweg genutzt wird, ist die Ruhe und Ungestörtheit der direkten Umgebung des Weges bereits zum jetzigen Zeitpunkt als eingeschränkt zu bezeichnen. Die erweiterte Nutzung durch den Personal- und Versorgungsverkehr für das geplante Vorhaben verschlechtert diese Ausgangssituation nicht wesentlich. Bemühungen der Nationalparkverwaltung das Gebiet in anderen Bereichen zu beruhigen, werden nicht behindert.

5.2.6 Erhalt besonderer geologischer und bodenkundlicher Erscheinungsformen

Im Bereich des Eselstieges sind keine besonderen geologischen oder bodenkundlichen Erscheinungsformen bekannt.

5.2.7 Erhalt der Pflegebereiche in repräsentativen Beispielen

Die Pflegebereiche im Umfeld des Eselstieges werden durch die erweiterte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

5.3 Allgemeine Erhaltungsziele

5.3.1 Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen

Die bodensauren Buchenwälder und Fichten-Buchenwälder im Umfeld des Eselstieges besitzen, unter den Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Verkehrssicherung, naturnahe Habitatstrukturen. Diese Strukturen werden durch die intensivierete Nutzung des Weges nicht beeinträchtigt.

5.3.2 Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt

Die geplante Erweiterung der Fahrnutzung auf dem Eselstieg hat auf den Wasser- und Stoffhaushalt des Gebietes keine oder nur unerhebliche Auswirkungen.

5.3.3 Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung

Der Eselstieg führt auf dem größten Teil seiner Wegstrecke durch eine Naturdynamikzone des Nationalparks. Wie in Kap. 5.2.1 erläutert, wird die natürliche eigendynamische Entwicklung des Gebietes durch das Vorhaben nicht oder nur unerheblich beeinflusst.

5.3.4 Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung

Die Artenzusammensetzung wird durch die Planungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Aktuell vorhandene Arten werden weder vernichtet noch dauerhaft verdrängt. Gebietsfremde Arten werden nicht eingebracht.

5.3.5 Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art

Die Auswirkungen des Vorhabens verursachen eine Nutzungsintensivierung und eine Zunahme von Störungen im Bereich des Eselstieges. Durch die Festschreibung als Forstweg ist eine gewisse Nutzungsintensität des Weges durch Kraftfahrzeuge bereits vorhanden. Die durch den Personal- und Versorgungverkehr induzierte Verkehrszunahme kann daher als unerheblich gelten. Zudem ist anzunehmen, dass die gesamte Verkehrsbelastung in der Umgebung des Nationalparks durch die Neuregelung sinken wird. Die zur Zeit z. B. vom Seilbahnpersonal vorwiegend genutzte Fahrstrecke durch das Kalte Tal über die Burgbergstraße, die eine wesentlich längere Strecke durch den Wald führt (auf Teilstrecken auch direkt am bzw. durch den Nationalpark), wird durch die Verkehrsführung über den Eselstieg entlastet werden. Die Burgbergstraße wird nach derzeitigem Planungsstand nicht mehr durch den Eigentümer, die NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESFORSTEN, als uneingeschränkt Pkw-fähiger Weg unterhalten werden. Auch die bereits vom Eselstieg ausgehenden Störungen durch touristische und forstliche Nutzungen werden durch die erweiterte Nutzung nicht erheblich vergrößert. Daher werden Nutzungsintensivierung und Störungszunahme durch das Vorhaben als unerheblich im Sinne des NPGHarzNI angesehen.

5.3.6 Minimierung von Lebensraumzerschneidungen

Aufgrund der Struktur und der niedrigen Befahrungintensität kann die Zerschneidungswirkung des Eselstieges derzeit als sehr gering bezeichnet werden. Weder die Barrierewirkung noch die Mortalität querender Lebewesen wird durch die erweiterte Nutzung des Weges erheblich steigen.

5.4 Spezielle Erhaltungsziele

5.4.1 Exemplarische Erhaltung von Heiden, Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen

Da im Umfeld des Eselstieges keine Heiden, Borstgraswiesen oder Berg-Mähwiesen vorkommen oder diese Biotope auf sonstige Art von der geplanten Nutzungserweiterung betroffen sein könnten, wird eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungszieles ausgeschlossen.

5.4.2 Offenhaltung von Schwermetallrasen

Da im Umfeld des Eselstieges keine Schwermetallrasen vorkommen oder diese Biotope auf sonstige Art von der geplanten Nutzungserweiterung betroffen sein könnten, wird eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungszieles ausgeschlossen.

5.4.3 Regeneration des Wasserhaushaltes in degradierten Hochmooren

Da im Umfeld des Eselstieges keine Hochmoorflächen vorkommen oder diese Biotope auf sonstige Art von der geplanten Nutzungserweiterung betroffen sein könnten, wird eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungszieles ausgeschlossen. Die Bemühungen der Nationalparkverwaltung, den Wasserhaushalt degradierter Hochmoore zu regenerieren, werden nicht behindert.

5.5 Kumulationseffekte im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Einrichtungen

Kumulationseffekte von Beeinträchtigungen oder Störungen können durch das Zusammenwirken mehrerer Störquellen an verschiedenen Stellen im Nationalpark entstehen. Durch ständige diffuse Störungen an verschiedenen Orten kann beispielsweise der Schutzzweck der Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erheblich beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen mit anderen geplanten Projekten können bei allen behandelten Punkten weitgehend ausgeschlossen werden, da solche Vorhaben in der weiteren Umgebung des Vorhabensbereiches zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind. Im Nationalpark Harz existieren jedoch bereits einige gastronomische Betriebe, beispielsweise in Form von Waldgaststätten, die Personal- und Versorgungsverkehre durch den Nationalpark in ähnlichen Größenordnungen wie bei dem geplanten Vorhaben auslösen. Auch andere Formen der touristischen Nutzung oder die forstwirtschaftliche Nutzung können Störquellen darstellen. Diese Nutzungsformen sind durch die Nationalparkverwaltung ausdrücklich gewünscht, wobei auf die Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen besonderer Wert gelegt wird.

Da das geplante Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen und Störungswirkungen verursachen wird, können diese in Anbetracht der bisherigen Situation aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu Effekten führen, durch die in Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Einrichtungen erhebliche Beeinträchtigungen eines der Schutzzwecke oder Erhaltungsziele des Nationalparks zu erwarten sind.

5.6 Schlussfolgerungen

Bei keinem der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes „Nationalpark Harz“ kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben festgestellt werden. Mit einer Störung, die die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt, ist nicht zu rechnen. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ist nicht erforderlich.

6. Beschreibung und Bewertung möglicher zu erwartender nachteiliger Umweltauswirkungen

6.1 Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf den Menschen können entstehen, falls durch den Bebauungsplan die touristische Nutzung des Plateaus des Großen Burgbergs verschlechtert wird, indem dauerhaft:

- Der freie, kostenlose Zugang für bestimmte Bereiche durch Privatisierung oder Nutzungsänderungen eingeschränkt wird,
- durch bauliche Veränderungen bestimmte Nutzungsarten wie z. B. das Mountainbiken auf dem Burgbergplateau nicht mehr möglich sind,
- durch Nutzungsänderungen der Besucherdruck so stark anwächst, dass eine ruhige Erholung, wie im regionalen Raumordnungsprogramm festgeschrieben, nicht mehr möglich ist,
- mit zunehmendem Besucherdruck die Landschaft stärker vermüllt,

- Nutzungsänderungen die Attraktivität des Berges für bestimmte Besuchergruppen mindern,
- ein nicht dem Landschaftsbild angepasstes Bauvorhaben realisiert wird,
- die „Große Harzburg“ als Kulturgut von erheblicher Bedeutung beeinträchtigt wird
- oder ein zusätzlich einsetzender Ver- und Entsorgungsverkehr den Zufahrtsweg verstärkt belastet.

Während einer Bauphase eines größeren Objektes ist zu erwarten, dass:

- Teile des Plateaus des Großen Burgbergs im Baustellenbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Öffentlichkeit längerfristig gesperrt werden,
- durch den Baubetrieb das Landschaftsbild vorübergehend stark beeinträchtigt wird und wahrnehmbare Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen am Vorhabensort die touristische Nutzung vorübergehend einschränken
- und die touristische Nutzung des Zufahrtswegs erheblich eingeschränkt wird und aus der Kombination des Baustellenverkehrs mit den Besucherströmen (vor allem Mountainbiker) zeitlich begrenzt ein erhebliches Gefahrenpotential entsteht.

6.2 Schutzgut Arten und Biotope

Dauerhaft negative Auswirkungen auf Arten und Biotope sind zu erwarten, sofern:

- Der am Südhang des Großen Burgberg gelegene Eichen-Buchenwald überplant oder externen Einflüssen erheblich ausgesetzt wird,
- der die Burganlage im Osten umschließende Buchenwald überplant wird oder externen Einflüssen erheblich ausgesetzt wird,
- vorhandenes Totholz als Lebensort von Arten aus den umliegenden Wäldern entfernt wird,
- vorhandene Höhlenbäume als Lebensort für höhlenbrütende Vögel und höhlenbewohnende Kleinsäuger (z. B. Fledermäuse) aus den umliegenden Wäldern entfernt werden,
- der alte Baumbestand in der Burganlage deutlich verringert wird,
- bis dato nicht bekannte, aber zu vermutende Fledermausquartiere auf dem Plateau des Großen Burgbergs zerstört werden,
- für einen zunehmenden Ver- und Entsorgungsverkehr vorhandene Forstwege ausgebaut werden müssen und hierdurch angrenzende Waldbiotope zerstört werden,
- durch einen zunehmenden Ver- und Entsorgungsverkehr vorhandene Tierpopulationen (wie. z. B. die im Kalten Tal bekannte große und landesweit bedeutende Population des Feuersalamanders) zusätzlich beeinträchtigt werden,
- durch eine zunehmende Beunruhigung des Plateaus des Großen Burgbergs und aller Zuwege Lebensstätten heimischer Tiere (z. B. Höhlenbrüter) durch Beunruhigung verloren gehen
- oder naturnahe Vegetation durch Erdbewegungen abgetragen oder dauerhaft überschüttet wird.

Während einer Bauphase sind kurzfristig nachfolgende negative Auswirkungen auf Arten und Biotope zu erwarten, falls:

- Baulärm und Staubbelastung am Vorhabensort und auf der Zufahrt zu einem vorübergehenden Verlust von Lebensstätten heimischer Arten führen
- oder naturnahe Vegetation während der Bauphase überlagert wird.

6.3 Schutzgut Boden

Dauerhaft negative Auswirkungen auf den Boden sind zu erwarten, sofern:

- Naturnahe Waldstandorte durch Nutzungsänderungen verloren gehen,

- zusätzliche Flächen versiegelt werden
- oder Böden außerhalb vorhandener Wege befahren und verdichtet werden.

Während einer Bauphase sind kurzfristig negative Auswirkungen auf den Boden zu erwarten, falls:

- Naturnahe Böden im Zuge der Bauausführung überlagert werden
- oder Böden durch Baustoffe kontaminiert werden.

6.4 Schutzgut Wasser

Dauerhaft negative Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind zu erwarten, sofern:

- Naturnahe Waldstandorte durch Nutzungsänderungen verloren gehen,
- zusätzliche Flächen versiegelt werden
- oder Böden außerhalb vorhandener Wege befahren und verdichtet werden.

Während einer Bauphase sind kurzfristig negative Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten, falls:

- Wasser im Zuge der Bauausführung kontaminiert wird.

6.5 Schutzgut Klima/ Luft

Dauerhaft negative Auswirkungen auf Klima und Luft sind zu erwarten, sofern:

- Waldflächen mit positiver Klimawirkung großflächig verloren gehen,
- großflächig Flächen versiegelt werden,
- der Ver- und Entsorgungsverkehr stark zunimmt,
- vom entstehenden Bauwerk erhebliche Emissionen ausgehen.

Während einer Bauphase sind kurzfristig negative Auswirkungen auf das Klima und Luft zu erwarten:

- durch unvermeidbare Emissionen am Vorhabensort und auf den Zufahrtswegen.

6.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft sollte zum einen das Erscheinungsbild des Großen Burgbergs bei der Betrachtung aus dem Umland, insbesondere aus Richtung der Stadt Bad Harzburg, zum anderen der auf die Besucher vor Ort einwirkende Eindruck berücksichtigt werden. Dauerhaft negative Auswirkungen auf die Landschaft sind zu erwarten, sofern:

- Ein nicht dem Landschaftsbild angepasstes Bauvorhaben realisiert wird, welches die bis dato wertbildenden Elemente deutlich überlagert,
- oder ein Bauwerk realisiert wird, welches von der Mehrzahl der Betrachter als „hässlich“ empfunden wird.

Eine Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Plateau des Großen Burgbergs führt in Anlehnung an NOHL (1993)³⁰ zu folgenden Ergebnissen (vgl. Abb. 1 - 4):

- Aus einer Entfernung von mehr als 1.000 m werden bauliche Anlagen vom menschlichen Auge kaum noch erfasst. Das Landschaftsbild kann durch bauliche Veränderungen auf dem Großen Burgberg in Bereichen, die mehr als 1.000 m vom Burgbergplateau entfernt liegen, nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Kleine Burgberg verdeckt großflächig den Blick auf das Plateau des Großen Burgbergs in einem Bereich östlich der Herzog-Wilhelm-Straße bis an die Sachsenberg-Straße im Osten.
- Aus dem gesamten Bad Harzburger Kurviertel zwischen Kurhaus und Krodobad im Süden und der Goslarschen Straße/ Schmiedestraße im Norden ist zwar das Plateau des Großen Burgbergs mit der Canossasäule, nicht aber der für eine Bebauung vorgesehene nachgelagerte Bereich des Teilgebietes 1 einsehbar. Bauliche Veränderungen auf dem Flurstück 1/1 (Teilbereich 1) führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Kurviertel. Eine weitere Bebauung des westlichen Teils des Teilbereichs 2 (Aussichtsplattform mit Canossasäule) ist wegen der vorhandenen Denkmäler weitestgehend ausgeschlossen.
- Aus dem Krodotal kann das Plateau des Großen Burgbergs nicht eingesehen werden. Nur von den östlichen Wohnbereichen rund um die Fritz-König-Straße ist das Plateau des Großen Burgbergs teilweise gut einsehbar. Trotzdem werden auch für diesen Bereich bauliche Veränderungen als nicht erheblich für das Landschaftsbild angesehen. Wie auch im übrigen Stadtzentrum ist das Plateau des Großen Burgbergs auch im östlichen Stadtgebiet an den meisten Standorten durch die Wohnbebauung sowie durch Bäume (besonders in den Sommermonaten) verdeckt. Zudem wird bei Sonnenschein der Blick auf das Plateau des südlich der Stadt gelegenen Großen Burgbergs durch blendendes Gegenlicht erheblich eingeschränkt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Bebauung des Plateaus des Großen Burgbergs aus einzelnen, dann wohl zumeist höheren Stockwerken der Wohnbebauung Bad Harzburgs uneingeschränkt möglich ist. Hier setzt jedoch sehr schnell eine Gewöhnung an ein im Vergleich zu heute verändertes Landschaftsbild ein. Ob diese Veränderung jedoch negativ empfunden wird, mag von Betrachter zu Betrachter unterschiedlich beurteilt werden.
- Durch die im Bebauungsplan festgelegten Einschränkungen bei der Beleuchtung (nur Innenbeleuchtung zugelassen) wird es voraussichtlich auch nachts nicht zu einer erhöhten Auffälligkeit der Bebauung auf dem Burgberg kommen. Zudem ist durch die Beleuchtung der Canossasäule, die auch weiterhin fortgesetzt wird, bereits ein sichtbarer Lichteffekt auf dem Burgberg vorhanden.

³⁰ NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. I. A. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen.



Abb. 1: Blick vom Großen Burgberg nach Norden aus einer Höhe von ca. 8 m



Abb. 2: Blick vom Großen Burgberg nach Nordosten aus einer Höhe von ca. 8 m



Abb. 3: Blick auf den Großen Burgberg von der Fritz-König-Straße

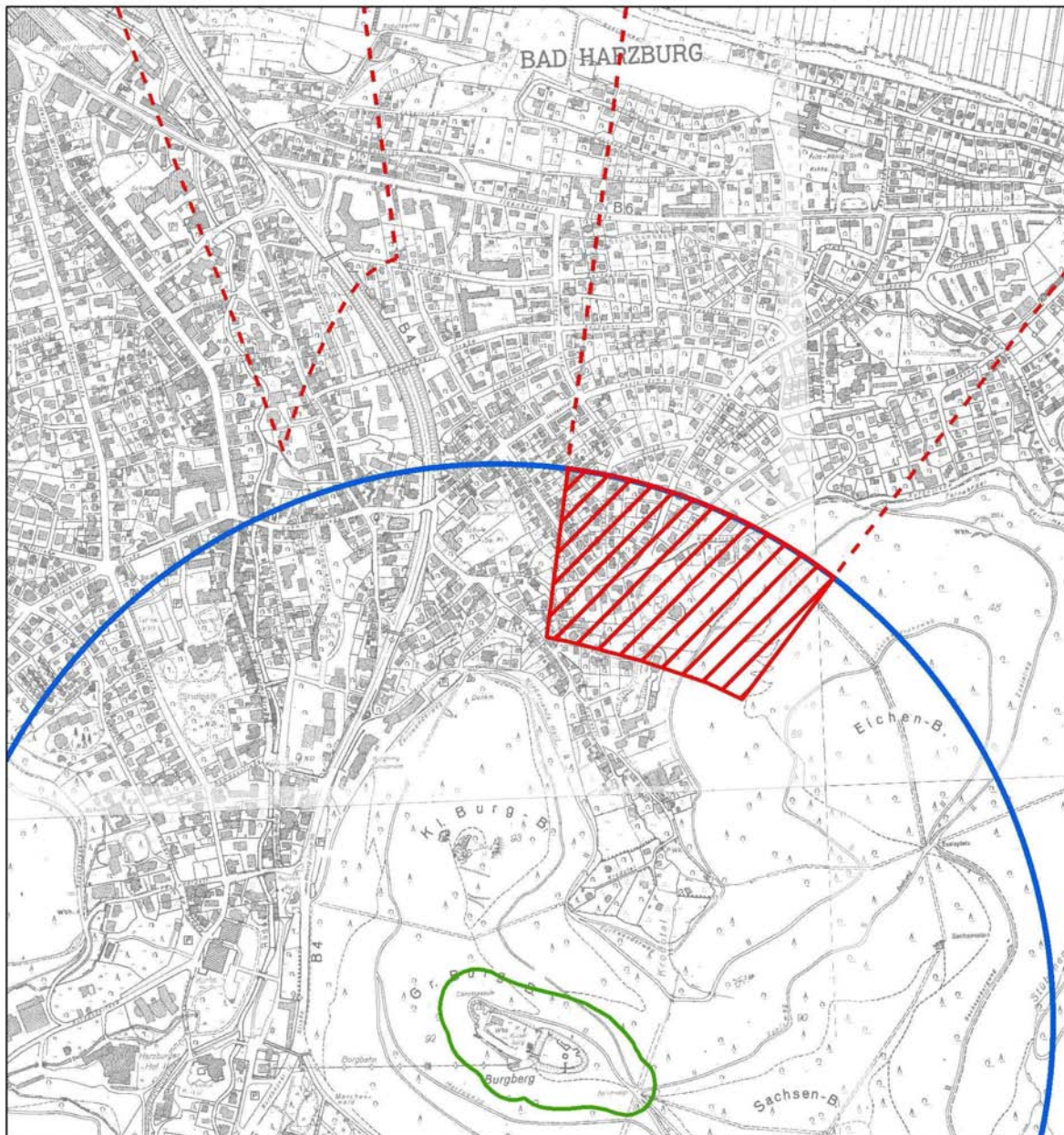


Abb. 4: Sichtbeziehungen aus der Stadt Bad Harzburg zum Großen Burgberg

Legende

- Burgberg
- 1.000 m-Sichtgrenze
- Sichtbereich des Burgbergs innerhalb der 1.000 m-Grenze
- Sichtbereich des Burgbergs außerhalb der 1.000 m-Grenze

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Große Burgberg zwar als Hausberg der Stadt Bad Harzburg gilt und die Canossasäule auf seinem Plateau ein Wahrzeichen der Stadt darstellt, dass das Plateau des Großen Burgberg nach objektiven Kriterien aber nur von sehr wenigen Standorten eingesehen werden kann.

Auch das auf die Besucher vor Ort einwirkende Landschaftsbild könnte durch eine Neubebauung erheblich beeinträchtigt werden, falls das neu zu errichtende Gebäude als großemäßig unangemessen oder der ortsüblichen oder landschaftlichen Eigenart unangepasst erscheint. Diese Beeinträchtigung wird durch eine im Bebauungsplan zu erfolgende Festschreibung einer ortsangepassten Bauweise minimiert.

Da das bestehende Gaststättengebäude von vielen Besuchern als unpassend oder „hässlich“ empfunden wird, kann der Neubau eines angemessenen Gebäudes insofern sogar eine Aufwertung des Landschaftsbildes bedeuten.

Während einer Bauphase sind kurzfristig negative Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten durch:

- die Baustelleneinrichtung,
- und Staub in der Vegetation auf den Anfahrtswegen.

6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Dauerhaft negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind zu erwarten, sofern:

- Die Burganlage, die „Canossasäule“, das „Uhlanddenkmal“ oder die „Harzsagenhalle“ durch das Bauvorhaben dauerhaft beeinträchtigt werden.

Während einer Bauphase sind kurzfristig negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten, falls:

- Die Burganlage, der „Canossasäule“. Des Uhlanddenkmals“ oder der „Harzsagenhalle“ im Baubetrieb beschädigt, verdeckt oder überlagert werden.

6.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wechselwirkungen sind zu erwarten, soweit eine der in Kap. 4.8 aufgeführten Beziehungen zwischen den Schutzgütern durch eine einschneidende Veränderung des Biototyps, des Bodenzustands oder des Wasserhaushalts empfindlich gestört wird. Dieser Zusammenhang gilt gleichermaßen kurzfristig für eine Bauphase.

7. Umweltrelevante Maßnahmen

§ 14 BNatSchG definiert einen Eingriff als eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. § 15 BNatSchG schreibt vor, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen. Ferner formuliert § 15 BNatSchG zudem die Zulässigkeit von Eingriffen sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Ausgleich und Ersatz.

Tab. 8 bewertet die in Kap. 6 beschriebenen möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Relevanz im Sinne des § 14 BNatSchG.

Tab. 8: Bewertung potenzieller planungsbedingter Störungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Kap.	Eingriff	Bemerkung
4.1	Schutzgut Mensch	
	Störung der touristischen Nutzung auf der Zuwegung	Als erheblich werden sowohl die dauerhafte zusätzliche Belastung der Fahrwege durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr zur Ver- und Entsorgung des Burgbergplateaus als auch ein in Verbindung mit zeitlich befristeten Baumaßnahmen stehender Verkehr angesehen.
	Intensivierung der Nutzung	Als erheblich wird eine Intensivierung der Nutzung angesehen, welche zumindest in Teilen den Zielen anderer Planungen (Kap.3) widerspricht.
4.2	Schutzgut Arten und Biotope	
	Störung von Brutvögeln	Als erheblich wird die Störung von Brutvögeln durch eine Steigerung der Nutzungsintensität angesehen.
	Zerstörung / Abwertung Biotoptypen	Als erheblich wird das Entwerten von Biotoptypen durch Überbauen und Umgestaltung des Areals angesehen.
	Verlust Baumbestand	Als erheblich wird der Verlust von Einzelbäumen der Wertstufen 4 u. 5 (Tab. 5) des Baumbestandes auf dem Plateau des Burgbergs angesehen.
4.3	Schutzgut Boden	
	Veränderung der Bodennutzung	Als erheblich wird eine Intensivierung der Bodennutzung angesehen.
	Bodenversiegelung	Als erheblich wird eine Bodenversiegelung angesehen.
4.4	Schutzgut Wasser	
	Wegen der geringen Größe des Plangebiets und des Fehlens von Fließ- und Stillgewässern sowie hoch anstehendem Grundwasser werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes als nicht erheblich angesehen.	
4.5	Schutzgut Klima / Luft	
	Wegen der geringen Größe des Plangebiets und der angestrebten Nutzung werden Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft nicht erwartet.	
4.6	Schutzgut Landschaftsbild	
	Optische Beeinträchtigung durch Überbauung	<p>Wegen der eingeschränkten Sicht auf den Großen Burgberg (siehe Kap. 6.6) wird die Fernwirkung einer potenziellen baulichen Veränderung auf dem Plateau des Großen Burgbergs als nicht erheblich für das Landschaftsbild bewertet.</p> <p>Wegen der Möglichkeit, auf dem Plateau mehrstöckige bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 15 m bei einer Grundfläche von 1.796 m² oder einstöckige Bauwerke mit einer Grundfläche von maximal 5.388 m² zu errichten, welche in ihrer Ausdehnung die bisherige Bebauung (Grundfläche ca.500 m²) deutlich übersteigen können, wird eine potenzielle bauliche Erweiterung für das Landschaftsbild im Nahbereich (Besucher vor Ort und Blick vom Kleinen Burgberg) als erheblich angesehen.</p>
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
	Wegen der geringen Größe des Plangebiets und der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht erwartet.	
4.8	Schutzgut Wechselwirkungen	
	Wegen der geringen Größe des Plangebiets und der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden Eingriffe in das Schutzgut Wechselwirkungen nicht erwartet.	

7.1 Vermeidungsmaßnahmen, Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen

Durch folgende Maßnahmen werden sowohl geringfügige Beeinträchtigungen (Kap. 6) als auch Eingriffe (Tab. 8) vollständig vermieden, vermindert oder auf ein unvermeidliches Maß reduziert:

7.1.1 Schutzgut Mensch

Der Große Burgberg wird nicht für den allgemeinen Fahrzeugverkehr geöffnet, stattdessen wird nur erlaubt:

- die Zufahrt von Personal während der Öffnungszeiten von Betrieben ausschließlich auf Grundlage von durch die Landesforsten Niedersachsen und den Nationalpark Harz ausgestellten Fahrerlaubnissen
- und die Zufahrt von Versorgungsverkehr von montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:30 Uhr außerhalb intensiver Besuchszeiten (nachmittags, an Wochenenden und Feiertagen) ausschließlich auf Grundlage von durch die Landesforsten Niedersachsen und den Nationalpark Harz ausgestellten Fahrerlaubnissen.

Des Weiteren erfolgen Zufahrten zum Plateau des Großen Burgbergs ausschließlich von der Burgstraße in Bad Harzburg vorbei an Sachsen- und Eichenberg über den Eselsweg, nicht aber durch das Kalte Tal (siehe Karte 1).

7.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

- Baugenehmigungspflichtige Planungen beschränken sich auf die Flurstücke 1/1, 5/1 und 5/2. Die eigentliche Burganlage, der Platz um die Canossasäule und die bewaldeten Oberhänge am Plateaurand werden von der Bebauung ausgeklammert.
- Um die nächtliche Ruhe auf dem Großen Burgberg zu erhalten, werden die Betriebszeiten der Burgberg-Seilbahn nicht ausgeweitet.
- Um die Störung von Fledermäusen zu minimieren, werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Außenbeleuchtung festgesetzt.
- Um den Verlust von Fledermausquartieren zu vermeiden, werden bei baulichen Veränderungen (z. B. Sanierung der „Harzsagenhalle“ oder der Seilbahnstation, Abriss und Neubau von Gaststättengebäuden) Maßnahmen zum Fledermausschutz geprüft.
- Um den wertvollen Baumbestand auf dem Burgberg zu schützen, werden neun Bäume der Wertstufen 4 und 5 gemäß Tab. 9 im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgeschrieben.
- Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Überwachung (siehe Kap. 9), dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen und dem Betrieb einer Gastronomie alle gesetzlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz eingehalten werden.

Tab. 9: Im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festzuschreibende Bäume.

Nr.	Baumart	Standplatz	Durchmesser (cm) in 1,30 m Höhe	Wertstufe
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Östlich Canossasäule	60	4
2	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Östlich Canossasäule, Rand Plateau	85	4
3	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Östlich Canossasäule, Rand Plateau	80	4
4	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Zwischen Canossasäule und Gaststätte	85	4
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Nordrand Burgbergplateau	105	5
10	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	Östlich Gaststätte	140	5
23	Birnbaum (<i>Pyrus spec.</i>)	Südliche Burgbauer, nördlich Weg	50	5
24	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Südwestlich Burgbrücke	115	5
27	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Burgbrunnen	130	5

7.1.3 Schutzgut Boden

- Baugenehmigungspflichtige Planungen beschränken sich auf den Kernbereich des Plateaus. Die bewaldeten Oberhänge am Plateaurand mit tendenziell hochwertigen Böden werden von der Bebauung ausgeklammert.
- Die Art der zulässigen baulichen Nutzung begrenzt Risiken für das Schutzgut Boden.
- Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Überwachung, dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen und dem Betrieb einer Gastronomie alle gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz eingehalten werden.

7.1.4 Schutzgut Wasser

- Die Art der zulässigen baulichen Nutzung begrenzt Risiken für das Schutzgut Wasser.
- Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Bauüberwachung, dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen und dem Betrieb einer Gastronomie alle gesetzlichen Regelungen zum Wasserschutz eingehalten werden.

7.1.5 Schutzgut Klima / Luft

- Die Art der zulässigen baulichen Nutzung begrenzt Risiken für das Schutzgut Klima / Luft.
- Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Überwachung, dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen und dem Betrieb einer Gastronomie alle gesetzlichen Regelungen zur Luftreinhaltung eingehalten werden.

7.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

- Die Stadt Bad Harzburg und der Landkreis Goslar erteilen Baugenehmigungen nur unter dem Vorbehalt einer dem Landschaftsbild angepassten Bauweise (z. B. Fassade, Fenster, Dach, Beleuchtung).

7.1.7 Schutzgut Wechselwirkungen

- Die Belastungen der Schutzgüter der Kap. 6.1.1 bis 6.1.6 sind durch die beschriebenen Maßnahmen soweit reduziert, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geringstmöglich beeinträchtigt und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

7.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Die Art der zulässigen baulichen Nutzung begrenzt Risiken für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.
- Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Überwachung, dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen und dem Betrieb einer Gastronomie Kultur- und Sachgüter, insbesondere die Große Harzburg, die Canossasäule, das Uhlanddenkmal und die Harzsagenhalle nicht beschädigt werden.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Tab. 10 fasst die in Tab. 8 ermittelten Eingriffe zusammen und quantifiziert sie. Planungsbezogene erhebliche Beeinträchtigungen können vollständig kompensiert werden.

Das Maß für die baulichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Böden leitet sich aus der Differenz der maximal zulässigen Bebauung der Teilgebiete 1 - 3 unter Berücksichtigung der zulässigen Grundflächenzahlen (insgesamt 5.388 m²) und der Fläche der bereits vorhandenen Bebauung (ca. 500 m²) ab. Somit kann mit Aufstellung des Bebauungsplans maximal eine weitere Fläche von 4.888 m² überbaut werden.

Tab. 10: Bilanzierung planungsbedingter Störungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Eingriff	Bemerkung	Umfang
Schutzgut Mensch		
Störung der touristischen Nutzung auf der Zuwegung	Personalfahrten Gaststätte	An- und Abfahrt Forstweg x 4 x Pkw x 365 Tage = 3.000 Fahrten Fahrweg 2,0 km x 3.000 Fahrten = 6.000 km Zeitraum 10 Jahre x 6.000 km = 60.000 km
	Versorgungsfahrten Gaststätte	An- und Abfahrt Forstweg x 2 x Lkw x 52 Tage = 210 Fahrten Fahrweg 2,0 km x 210 Fahrten x Faktor 4 (Lkw) = 1.700 km (Pkw) Zeitraum 10 Jahre x 1.700 km = 17.000 km (Pkw)
	Baubetrieb Gaststätte	An- und Abfahrt x 6 x Pkw x 100 Tage = 1.200 Fahrten An- und Abfahrt x 4 x Transporter x 100 Tage x Faktor 2 (Tr.) = 1.600 Fahrten (Pkw) An- und Abfahrt x 3 x Lkw x 100 Tage x Faktor 4 (Lkw) = 2.400 Fahrten (Pkw) Fahrweg 2,0 km x 5.200 Fahrten (Pkw) = 10.500 km Zeitraum 1 Jahr = 10.500 km
	Gesamt	Fahrstrecken in 10 Jahren 87.500 km Ein Ausgleich ist durch die Verringerung der Verkehrsbelastung an anderer Stelle und durch Besucherlenkung möglich.
Störung einer ruhigen Erholung	Steigende Besucherzahlen	Mit einem deutlichen Anstieg der Besucherzahlen ist zu rechnen. Ein Ausgleich ist durch die Schaffung oder Aufwertung anderer ruhiger Erholungsorte möglich.
Schutzgut Arten und Biotope		
Störung von Brutvögeln	Beunruhigung durch erhöhte Besucherzahlen und den Gaststättenbetrieb	Störungseffekte können auf Brutvögel räumlich begrenzt in erheblichem Maße wirken. Ein Ersatz ist durch die langfristige Sicherung hochwertiger Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im unmittelbaren Umfeld möglich.
Entwertung Biotoptypen	Entwertung durch Überbauen	Es ist eine Überbauung von maximal 5.388 m ² rechnerisch möglich. Ca. 500 m ² sind bereits überbaut. Somit können Biotoptypen der Wertstufen 2 u. 3 auf einer Fläche von maximal 4.888 m ² vollständig entwertet werden (Wertfaktor 1). Berechnung: 4.888 m ² x Wertfaktor 2,5 = 12.220 Wertpunkte Ein Ausgleich ist möglich durch Aufwertung von Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im unmittelbaren Umfeld.

Tab. 10 (Forts.): Bilanzierung planungsbedingter Störungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Eingriff	Bemerkung	Umfang
Schutzgut Arten und Biotope		
Baumbestand	Verlust von Einzelbäumen	Jede Fällung eines in Tab. 5 aufgeführten Baumes der Wertstufen 4 und 5 wird als Eingriff bewertet. In Anlehnung an MLUR BRANDENBURG (2003) ³¹ errechnet sich der Wert eines Baumes aus seinem Umfang: Formel für Pflanzqualität Stammumfang 18-20 cm: Ab Durchmesser 10 cm ein Ersatzbaum Je weiter angefangene 10 cm Durchmesser ein weiterer Ersatzbaum (siehe Tab. 11)
Schutzgut Boden		
Veränderung der Bodennutzung / Bodenversiegelung	Bodenversiegelung	Es ist eine Versiegelung von maximal 5.388 m ² rechnerisch möglich. Ca. 500 m ² sind bereits überbaut. Somit können Böden der Wertstufen 2 u. 3 auf einer Fläche von maximal 4.888 m ² zusätzlich vollständig entwertet werden (Wertfaktor 1). Berechnung: 4.888 m ² x Wertfaktor 2,5 = 12.220 Wertpunkte Ein Ausgleich ist möglich durch Aufwertung von Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im unmittelbaren Umfeld.
Schutzgut Landschaftsbild		
Optische Beeinträchtigung durch Überbauung	Sichtstörungen	Sichtstörungen entstehen vor Ort durch großflächige Bebauung. Sie können durch die Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Tab. 11: Ausgleichspflichtige Bäume und ihre Kompensationswerte.

Nr.	Baumart	Durchmesser (cm) in 1,30 m Höhe	Reduktionsfaktor	Ausgleichspflichtiger Durchmesser (cm)	Bei Eingriff neu zu pflanzende Bäume
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	60	93 %	56	6
2	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	85	83 %	71	8
3	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	80	77 %	62	7
4	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	85	87 %	74	8
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	105	83 %	87	9
6	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	75	87 %	65	7
7	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	55	90 %	50	5
8	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	100	50 %	50	5
9	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	95	80 %	76	8
10	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	140	77 %	108	11
11	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	80	90 %	72	8
14	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	60	90 %	54	6
16	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	60	73 %	44	5
17	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	65	60 %	39	4
23	Birnbaum (<i>Pyrus spec.</i>)	50	87 %	44	5
24	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	115	83 %	95	10
25	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	75	73 %	55	6
26	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	65	83 %	54	6
27	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	130	90 %	117	12

³¹ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2003): Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

7.2.1 Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

7.2.1.1 Schutzgut Mensch – Ausgleich Störung touristische Nutzung durch Fahrzeugverkehr

Umfang des zu schaffenden Ausgleichs bezogen auf 10 Jahre: Fahrstrecke 87.500 km (Tab. 10)

Maßnahme 1: Ausgleich Verkehrsbelastung

Verlagerung des Personalverkehrs der Burgbergseilbahn aus dem Kalten Tal auf die Zufahrt zur Gaststätte von der Burgstraße in Bad Harzburg über den Eselsweg entlang am Eichenberg und Sachsenberg.

Aufgrund der intensiven touristischen Nutzung des Kalten Tals (siehe Karte 1) werden Fahrzeugbewegungen im Kalten Tal als touristisch deutlich störender (Faktor 2) als auf dem Eselsweg bewertet. Die Fahrstrecke über den Eselsweg ist zudem innerhalb des Waldes ca. 650 m kürzer als durch das Kalte Tal.

Berechnung:

An- und Abfahrt bis Antoniusplatz x 2 Fahrten x 365 Tage x 2,65 km x 10 Jahre = **38.500 km**

Verbleibender Ausgleich: Fahrstrecke 49.000 km

Maßnahme 2: Ausgleich Verkehrsbelastung

Verbesserung der touristischen Nutzung von Wanderwegen abseits von Fahrwegen durch Instandsetzung nachfolgender Wanderwege:

- Verbindungsweg Großer Burgberg – Kleiner Burgberg auf ca. 400 m
- Verbindungsweg Burgberggymnasium – Antoniusplatz auf ca. 1.000 m
- Verbindungsweg Senke Kleiner / Großen Burgberg – Burgberggymnasium auf ca. 500 m
- Verbindungsweg Kurpark – Herzogweg – Großer Burgberg auf ca. 1.500 m
- Verbindungsweg Westseite Herzogweg – Burgbergstraße südlich Herzogweg auf ca. 1.200 m
- Verbindungsweg Antoniusplatz – Südwestecke Krodotal auf ca. 400 m
- **Insgesamt ca. 5.000 m**

Berechnung:

Steigerung Tourismusfunktion auf ca. 5.000 m x 10 Jahre x Faktor 1.000 = 50.000 km

Einzelmaßnahmen zu Maßnahme 2:

- Beseitigung von in die Wege ragenden Stämmen und Ästen
- Beseitigung großer Steine und groben Gerölls (z. B. Weg südlich Herzogweg)
- Beseitigung oder Austausch beschädigter Geländer (z. B. Verbindungsweg Kurpark – Herzogweg)
- Herrichtung von Treppen (z. B. Treppe Senke zwischen Kleinem und Großem Burgberg)
- Errichtung von vier Informationstafeln (Brücke B 4, am Burgberggymnasium, an der Seilbergstation und an der Säperstelle), die speziell auf das Wanderwegenetz am Großen Burgberg aufmerksam machen und auf die erhöhte Nutzung des Eselswegs und der Kalte Tal-Straße durch Kraftfahrzeuge hinweisen.

7.2.1.2 Schutzgut Mensch – Ausgleich Störung ruhiger Erholung

Maßnahme 3: Förderung ruhiger Erholung

Der auf dem Burgbergplateau entstehende zusätzliche Besucherdruck und das zunehmende Verkehrsaufkommen führen zu einer zunehmenden Beunruhigung. Der Ausgleich dieser Beeinträchtigung erfolgt durch die Schaffung eines zusätzlichen Aussichtspunktes am Sachsenstein an der Nordostecke des Besinnungsweges. Durch die Fällung von ca. 15 mittelalten Fichten wird eine Sichtachse nach Norden hergestellt sowie eine Sitzgruppe aufgestellt. Gleichzeitig wird das vorzeitige Aufkommen naturnaher Laubwälder (Förderung vorhandener Buchen und Birken durch Freistellung) begünstigt.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen 1 – 3 wird die planungsbezogene erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vollständig ausgeglichen.

7.2.1.3 Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Beunruhigung Brutvögel

Maßnahme 4: Artenschutz – Vogelschutz

Störungseffekte auf Brutvögel können durch die Ersatzmaßnahme der langfristigen Sicherung wertvoller Lebensräume der Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden. Die Aufgabe der forstlichen Nutzung auf dem Großen Burgberg für die Dauer von 20 Jahren innerhalb des Ringwegs sowie unterhalb des Ringwegs bis in eine Tiefe von 25 m erscheint angemessen, um so vorhandene Höhlenbäume als Brutstätten für Vögel und Quartiere für Fledermäuse zu erhalten.

- Die Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) geht für die Dauer von 20 Jahren auf die Stadt Bad Harzburg / die Kur- Tourismus und Wirtschaftsbetriebe über.
- Die Stand- und Bruchsicherheit der Bäume wird einmal jährlich durch einen qualifizierten Gutachter geprüft. Notwendige Maßnahmen (z. B. Entfernen von Totholz) werden auf ein Minimum begrenzt (Rückschnitt anstatt Fällung). Gefällte Bäume verbleiben als Totholz im Bestand.

7.2.1.4 Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Abwertung von Biotoptypen

Maßnahme 5: Biotopschutz

Die Entwertung von Rasen- und Grünlandbiotoptypen der Wertstufen 2 – 3, im Mittel 2,5 auf ca. 4.888 m² (Wertverlust: 7.332 Wertpunkte) wird durch langfristigen Nutzungsverzicht (20 Jahre) in umliegenden Wirtschaftswäldern (östliches Burgbergplateau und Waldstreifen unterhalb des Ringwegs, Tiefe bis 25 m, siehe Karte 2) ausgeglichen (Wertzuwachs: 22.095 Wertpunkte).

Berechnung Wertverlust:

Istzustand Biotoptypen:	Rasen- und Grünlandbiotoptypen	4.888 m ²	x	2,5	=	12.220 Wertpunkte
Künftiger Zustand Biotoptypen:	Überbaute Fläche	4.888 m ²	x	1,0	=	4.888 Wertpunkte
Wertverlust:	12.220 Wertpunkte – 4.888 Wertpunkte				=	7.332 Wertpunkte

Berechnung Ausgleich:

Istzustand Biotoptypen	Mesophiler Buchenwald	15.227 m ²	x	5,0	=	76.135 Wertpunkte
(Wirtschaftswald)	Bodensaurer Hangwald des Berglandes	6.452 m ²	x	5,0	=	32.260 Wertpunkte
	Laubforst aus einheimischen Arten	416 m ²	x	5,0	=	2.080 Wertpunkte
	Gesamt					110.475 Wertpunkte
Künftiger Zustand Biotoptypen	Mesophiler Buchenwald	15.227 m ²	x	6,0	=	91.362 Wertpunkte
(Wald ohne Nutzung)	Bodensaurer Hangwald des Berglandes	6.452 m ²	x	6,0	=	38.712 Wertpunkte
	Laubforst aus einheimischen Arten	416 m ²	x	6,0	=	2.496 Wertpunkte
	Gesamt					132.570 Wertpunkte
Wertzuwachs:	132.570 Wertpunkte – 110.475 Wertpunkte				=	22.095 Wertpunkte

7.2.1.5 Schutzgut Arten und Biotope – Ausgleich Verlust von Einzelbäumen**Maßnahme 6: Baumschutz**

Ob es durch eine zukünftige Baumaßnahme zu einem Verlust von wertvollen Einzelbäumen kommt, ist nicht abzusehen. Ein Ausgleich gemäß Tab. 10 (MLUR BRANDENBURG 2003) kann erst mit der Baugenehmigung erfolgen.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt ggfls. auf Grundstücken der Stadt Bad Harzburg entlang des Ringwanderwegs in den Ortsteilen Göttingerode, Harlingerode, Bettingerode und Westerode. In der teilweise stark ausgeräumten Kulturlandschaft des Harzvorlandes entfalten alleearartige Baumpflanzungen einheimischer Laubgehölze eine größere Wirkung als im reich begrünten Kurzentrum.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen 4 – 6 wird die planungsbezogene erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotope vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

7.2.1.6 Schutzgut Boden – Ausgleich Bodenversiegelung

Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt durch eine Verbesserung des Bodenzustandes an anderer Stelle. Auszugleichen sind 12.220 Wertpunkte (siehe Tab. 10).

Maßnahme 7: Bodenschutz

An der Nordostspitze des Burgbergs liegt ein 0,2 ha großer, mehrfach auf den Stock gesetzter junger Laubwald (Biotoptyp WJL). Dieser wächst auf einem stark durch Hausmüll verunreinigten Boden. Es finden sich Hausmüllabfälle der 50er – 80er Jahre aus dem Betrieb früherer Gastwirtschaften auf dem Burgbergplateau.

Durch eine Entsorgung des Mülls wird der Bodenzustand erheblich aufgewertet.

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der Jungwald zu roden und der Müll zu entfernen. Die entstehende zunächst vegetationslose Freifläche wird mit dem Ziel, eine magerrasenartige Heidefläche entstehen zu lassen, im August mit Bergwiesenheu abgedeckt.

Berechnung Ausgleich:

Istzustand Boden	2.000 m ²	x	Wertstufe 1,0	=	2.000 Wertpunkte
Künftiger Zustand Boden	2.000 m ²	x	Wertstufe 4,0	=	8.000 Wertpunkte
Wertzuwachs:	8.000 Wertpunkte – 2.000 Wertpunkte			=	6.000 Wertpunkte

Verbleibender Ausgleich: Boden 6.220 Wertpunkte

Durch den Ausgleich wird eine zu erwartende mehrstöckige Bauausführung vollständig ausgeglichen, ein weiterer Ausgleich ist nur erforderlich, sofern die zur Verfügung stehende Baufläche in eingeschossiger Bauweise vollständig ausgenutzt wird. Dieses ist in einer Baugenehmigung zu regeln.

7.2.1.7 Schutzgut Landschaft – Ausgleich Sichtstörungen vor Ort am Burgberg**Maßnahme 8: Aufwertung des Landschaftsbildes (deckungsgleich mit Maßnahme 3)**

Die auf dem Burgbergplateau durch die Errichtung eines größeren Gebäudes entstehende Störung des Landschaftsbildes wird durch die Schaffung eines zusätzlichen Aussichtspunktes am Sachsenstein an der Nordostecke des Besinnungsweges ausgeglichen (deckungsgleich mit Maßnahme 3). Durch die Fällung von ca. 15 mittelalten Fichten wird eine Sichtachse nach Norden hergestellt. Gleichzeitig wird das vorzeitige Aufkommen naturnaher Laubwälder (Förderung vorhandener Buchen und Birken durch Freistellung) begünstigt.

Durch die vorgeschlagene Maßnahme 8 wird die planungsbezogene erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild vollständig ausgeglichen.

7.2.2 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Tab. 12 listet die geschätzten Kosten für die Kompensationsmaßnahmen auf.

Tab. 11: Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen.

Nr.	Maßnahme	Kosten
Schutzgut Mensch		
1	Ausgleich einer erhöhten Verkehrsbelastung durch Verlagerung Personalfahrten der Burgberg-Seilbahn aus dem Kalten Tal auf den Eselsweg	0,00 €
2	Ausgleich einer erhöhten Verkehrsbelastung durch Herrichtung von Wanderwegen und Aufbau von Informationstafeln	Herrichtung von Wegen pauschal ca. 5.000,00 € 4 Informationstafeln je Stück ca. 1.000,00 € inkl. Aufstellung
3	Förderung einer ruhigen Erholung durch Herrichtung Sitzgruppe am Sachsenstein	2 Bänke, 1 Tisch inkl. Aufstellung ca. 1.000 €

Tab. 11 (Forts.): Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen.

Schutzgut Arten und Biotope		
4	Artenschutz – Vogelschutz	Nutzungsverzicht Landesforsten 0,00 € Begutachtung Verkehrssicherheit jährlich ca. 400,00 € Baumpflege unregelmäßig nach Bedarf
5	Baumschutz (Genauer Umfang kann bei Fällung von Bäumen im Zuge einer Bebauung ermittelt werden)	Beispielkalkulation Fällung Esche Durchmesser 70 cm (gemäß Tab. 10): Pflanzung von 7 Bäumen StU 18-20, je Baum 300,00 € Transport, Material u. Pflanzung
Schutzgut Boden		
6	Entsorgung von Müll nach Rodung Jungwald mit anschließender Einsaat Bergwiese	Rodung und Entsorgung Jungwald ca. 3.000,00 € Müllsammlung und Entsorgung ca. 2.000,00 € Heueindeckung ca. 1.000,00 €
Schutzgut Landschaftsbild		
7	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Schaffung eines Aussichtspunktes am Sachsenstein	Fällung und Rückung von ca. 15 Bäumen ca. 500,00 €

8. Geprüfte anderweitige Lösungsvorschläge

8.1 Standortalternativen

Die Planungen zielen darauf ab, das Plateau des Burgbergs für den Tourismus zu entwickeln. Standortalternativen bieten sich daher nicht an.

8.2 Alternative Bebauungskonzepte

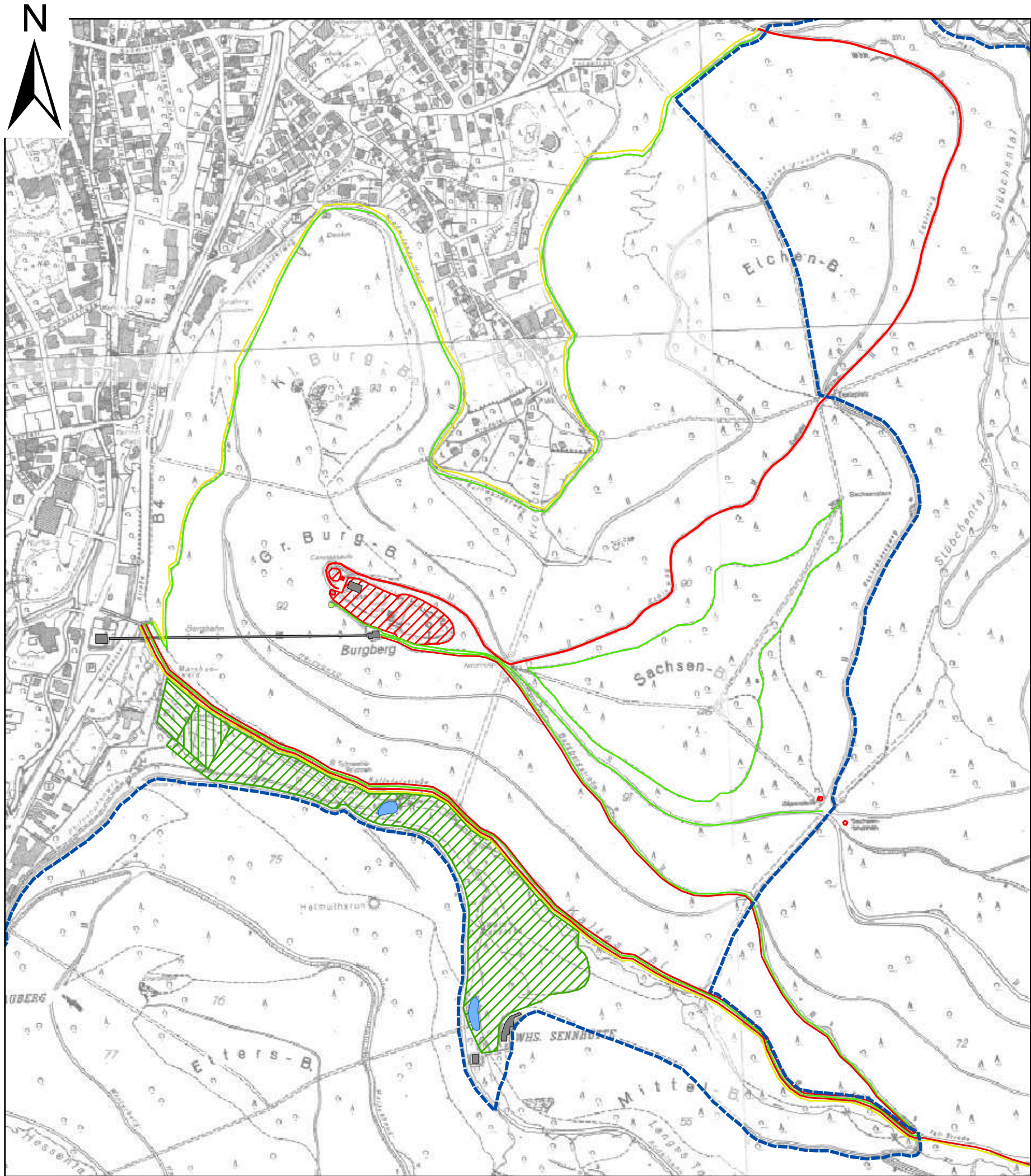
Der Bebauungsplan zielt auf kein konkretes Bebauungskonzept (projektbezogener Bebauungsplan) ab.

Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere die Verringerung der Grundflächenzahl und der Bauhöhe, können zu einer weiteren Eingriffsminimierung führen.

9. Überwachung Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Erfolgskontrolle

Die Stadt Bad Harzburg und andere beteiligte Behörden sichern im Zuge ihrer Überwachung und auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen, dass bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen die in Baugenehmigungen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. In den zu erteilenden Baugenehmigungen wird geregelt, dass:

- die Umsetzung aller festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Baubeginn abgeschlossen sein muss,
- der Anwucherfolg von etwaigen Baumpflanzungen nach 3 Jahren kontrolliert wird und Ausfälle nachzupflanzen sind,
- erhebliche Auswirkungen auf den Brutvogelbestand 5 Jahre nach Abschluss von Baumaßnahmen durch eine erneute Brutvogelkartierung geprüft werden und im Falle von negativen Folgen weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden.



Touristische Infrastruktur

Nationalpark-Grenze	Zufahrt Gaststätte
Gaststätte	Zufahrt Seilbahn
Bergstation Seilbahn	Bedeutende Forststraße mit Buslinie
Talstation Seilbahn	Mountainbike Volksbankarena Harz
Trasse Seilbahn	Fernwanderweg Kaiserweg
Sennhütte	Besinnungsweg
Aussichtsplattform	Tairrainkurweg
Bismarck-Säule	Ringwanderweg
Burganlage	
Harzsagenhalle	
Sachsenbrunnen	
Schutzhütte Säperstelle	
Uhland-Denkmal	
Kurpark	
Skyrope Hochseilparcours	
Märchenwald	
Teich	

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 64 "Burgberg"

Karte 1: Touristische Infrastruktur

Stand: 05.02.2010	Maßstab 1:7.000
Auftraggeber: Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH Nordhäuser Straße 4 38667 Bad Harzburg (05322) 75-330	Planverfasser: ANUS GbR Lärchenweg 15 a 38667 Bad Harzburg (05322) 950668 www.alnus.de



	WMB3+	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes, BHD 50-80 cm
	WMB2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes, BHD 20-50 cm
	WDB3+	Bodensaurer Trockenhangwald des Berg- und Hügellandes, BHD 50-80 cm
	WXH4+	Laubforst aus einheimischen Arten, BHD > 80 cm
	WJL	Laubwald-Jungbestand
	UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
	UWA(ONB)	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (Burg)
	HBE	Einzelbaum/Baumgruppe
	HBE(GRR)	Einzelbaum/Baumgruppe mit Scherrasen
	RGA(ONB)	Anthropogene Silikatgesteinsflur (Burg)
	GIE(ONB)	Artenarmes Extensivgrünland (Burg)
	UHMm	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, gemäht
	GRR	Artenreicher Scherrasen
	BZH	Zierhecke
	ONB	Burg
	ONZ	Sonstiger Gebäudekomplex
	OSZ	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
	OVW	Weg
	OVB	Brücke
	OVM	Sonstiger Platz
	OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
	PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
	TMN	Natursteinmauer-/wand
	TMN(ONB)	Natursteinmauer-/wand (Burg)

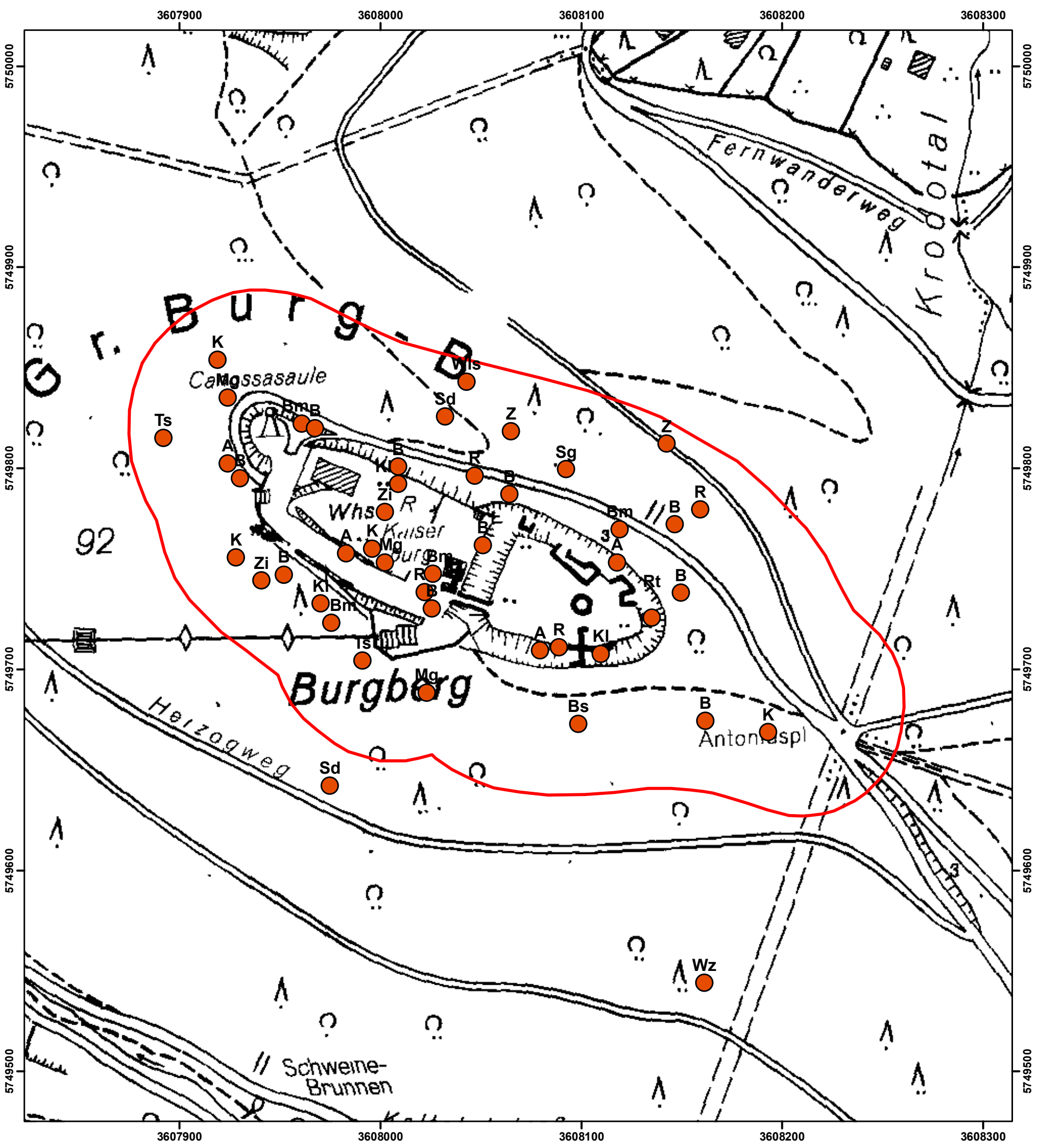
Einzelbäume

	Ahorn, Kronendurchmesser max. 6 m		Esche, Kronendurchmesser max. 6 m
	Ahorn, Kronendurchmesser >6-9 m		Esche, Kronendurchmesser >6-9 m
	Ahorn, Kronendurchmesser >9-12 m		Esche, Kronendurchmesser >9-12 m
	Bergulme, Kronendurchmesser >9-12 m		Hainbuche, Kronendurchmesser max. 6 m
	Bergulme, Kronendurchmesser 15 m		Rotbuche, Kronendurchmesser >9-12 m
	Sandbirke, Kronendurchmesser >6-9 m		Winterlinde, Kronendurchmesser >6-9 m

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 64 "Burgberg"

Karte 2: Ist-Zustand Schutzgut Arten und Biotope

Stand: 15.11.2009	Maßstab 1:2.000
Auftraggeber: Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH Nordhäuser Straße 4 38667 Bad Harzburg (05322) 75-330	Planverfasser: ALNUS GbR Lärchenweg 15 a 38667 Bad Harzburg (05322) 950668 www.alnus.de




Legende

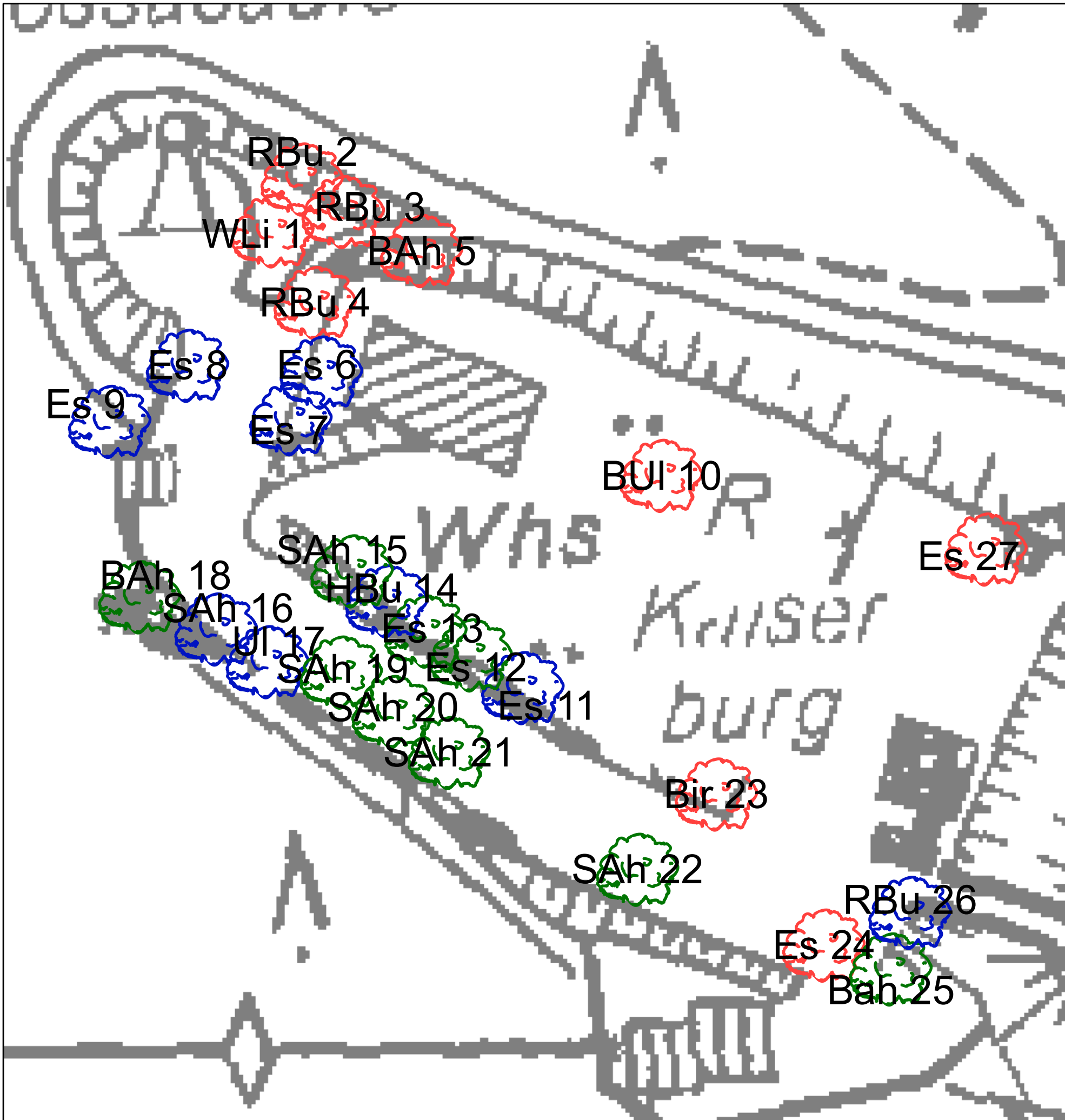
- Grenze UG
- Brutvögel

Artenschlüssel

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Bs Buntspecht
- K Kohlmeise
- Kl Kleiber
- Mg Mönchsgrasmücke
- R Rotkehlchen
- Rt Ringeltaube
- Sd Singdrossel
- Sg Sommergoldhähnchen
- Ts Trauerschnäpper
- Wls Waldlaubsänger
- Wz Waldkauz
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp


Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 64 "Burgberg"	
Karte 4: Brutvögel	
Stand: 15.06.2010	Maßstab 1:2.000
Auftraggeber: Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH Nordhäuser Straße 4 38667 Bad Harzburg (05322) 75-330	Planverfasser:  ALNUS GbR Lärchenweg 15 a 38667 Bad Harzburg (05322) 950668 www.alnus.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Baumbestand

- Flurstücksgrenze
- Im BPlan festgeschriebene Bäume
- Ausgleichspflichtige Bäume
- Sonstige Bäume
- WLi 1 Baumart und laufende Nr. (vgl. Tab. 5)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 64 "Burgberg"	
Karte 5: Baumbestand	
Stand: 14.06.2010	Maßstab 1:500
Auftraggeber: Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH Nordhäuser Straße 4 38667 Bad Harzburg (05322) 75-330	Planverfasser:  ALNUS GbR Lärchenweg 15 a 38667 Bad Harzburg (05322) 950668 www.alnus.de